

Blätter  
für  
Kirchengeschichte Pommerns

herausgegeben

von

Professor D. Dr. Beyer und Privatdozent Lic. Saag

im Auftrag der

Landesgruppe Pommern  
der Luthergesellschaft

==  
Heft 3  
==

Blätter

Zeitschrift für die Geschichte der Pommern



Ha 118

1186

Druck:

Buchdruckerei Hans Adler Inh.: E. Panzig & Co. Greifswald

## Kloster Eldena.

Von Professor Dr. Otto Schmitt<sup>1)</sup>.

Eines der bekanntesten Gemälde E. D. Friedrichs zeigt inmitten mächtiger kahler Eichen eine Kirchenfassade, die sich durch sehr bestimmte, individuelle Züge von den meist fantastischen Gebilden romantischer Ruinenlandschaften unterscheidet. Ohne Frage handelt es sich um die in Einzelheiten freie, im Gesamteindruck sehr ähnliche Darstellung der Kirchenfassade des Klosters Eldena bei Greifswald, das Friedrich als geborenem Greifswalder von Jugend auf ein vertrauter Eindruck gewesen sein muß, das er aber auch in späteren Jahren bei gelegentlichen Besuchen in der Heimat immer wieder mit Interesse gesehen und auch gezeichnet zu haben scheint<sup>2)</sup>. Dieses Kloster Eldena ist im Jahre 1199 von Mönchen des mecklenburgischen Zisterzienserklosters Dargun gegründet worden; wenige Jahre später, 1204, fand die päpstliche Bestätigung der Gründung statt. Wie bei allen Klosteranlagen des nordostdeutschen Kolonialgebietes kann auch für Eldena angenommen werden, daß mit dem massiven Steinbau der Kirche und des Klosters erst längere Zeit nach der Besiedlung begonnen wurde, da in dem unkultivierten und in der Technik des Backsteinbaus noch völlig unbewanderten Gebiet alle Grundlagen für monumentale Architektur erst geschaffen werden mußten. Die Mönche ließen sich fürs erste in Lehmhütten nieder und gingen dann zunächst an die Urbarmachung des ihnen überlassenen Grund und Bodens, um sich überhaupt eine Existenz in dem heidnischen und vielleicht mitunter feindlich gesinnten Land zu schaffen. Als

1) Nach einem im Juli 1927 vor der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald gehaltenen Vortrag. Da ich hier an Stelle zahlreicher Lichtbilder einzig und allein den Grundriß des Klosters reproduzieren kann, habe ich das Manuskript meines Vortrags gekürzt und alle Stellen ausgelassen, die nur an Hand von Abbildungen verständlich wären.

2) Das Bild, das die Fassade von Osten (I) her zeigt, hängt im Berliner Schloß. Ebenfalls eine Fassadenansicht von Osten gibt die Zeichnung „Herbst“ in der Hamburger Kunsthalle. Eine sehr exakte Zeichnung des südlichen Querschiffwügels und des östlichen Langhausjoches aus dem Jahre 1814 befindet sich in Kopenhagen.

erstes Gotteshaus diente vermutlich eine Holzkapelle. Vielerlei spricht dafür, daß der Monumentalbau des Klosters nicht vor rund 1230 in Angriff genommen wurde, und zwar zunächst die Kirche, deren Ostteile gegen die Jahrhundertmitte vollendet gewesen sein mögen; denn im Jahre 1249 übernimmt Herzog Wratislaw III. am Hochaltar der Kirche zu Eldena die neugegründete Stadt Greifswald feierlich zu Lehen<sup>3)</sup>. Im Anschluß an die Ostteile der Kirche wurden die Klostergebäude errichtet<sup>4)</sup>, und erst dann der Bau der Kirche wieder aufgenommen und zu Ende geführt; die Fassade, der jüngste Teil der Gesamtanlage, ist nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts errichtet. Die Folgezeit hat mehr zerstört als Neues geschaffen. Das in der Reformation aufgehobene, dann als herzogliches Gut („fürstliches Amt“) weiter geführte Kloster verfiel seit dem 17. Jahrhundert und wurde dann in zunehmendem Maße als Steinbruch benutzt. Erst die beginnende Romantik machte diesem Treiben ein Ende, und seit genau einem Jahrhundert bemüht sich die Universität Greifswald, die Besitzerin der Klosterruine und des bedeutendsten Teiles des alten klösterlichen Grundbesitzes, die erhaltenen Teile nach Kräften zu konservieren. Was heute noch steht, ist freilich nur ein geringer Bruchteil des ursprünglichen Bestandes: Der südliche Querschiffslügel der Kirche und daran anschließend der Ostflügel der Klostergebäude, das Ostjoch des Mittelschiffes, ein paar Pfeiler der Westjoche und schließlich die Fassade, sämtlich der Gewölbe beraubt, das ist alles.

Theodor Pyl, der Verfasser einer gründlichen Monographie des Klosters<sup>5)</sup>, hat einen kleinen Grundriß

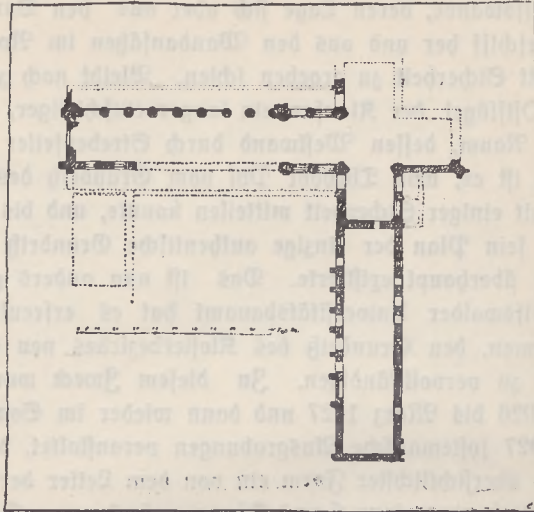
3) Pommersches Urkundenbuch I, 492: suscepimus de summo altari beate virginis Marie . . .

4) Ein Brief des Abtes Reginar von Eldena an die Gräfin Audacia von Schwerin vom Jahr 1264 (Mecklenburgisches Urkundenbuch II, Nr. 1005: quod novum nostrum monasterium nunc intravimus) wird gelegentlich auf die Vollendung und Besitzergreifung der Klostergebäude durch den Konvent gedeutet; das geht aber kaum an. Aus dem vollen Wortlaut der Urkunde geht hervor, daß mit Monasterium in diesem Falle die Kirche (nicht das Kloster) gemeint ist.

5) Theodor Pyl: Geschichte des Zisterzienserklosters Eldena. Greifswald 1880.81 mit Nachtrag 1883.



veröffentlicht, in dem die noch ganz oder teilweise aufrecht stehenden Teile der Klosteranlage dunkel schraffiert sind (Abb.).



Plan des Klosters Eldena nach Pyl.

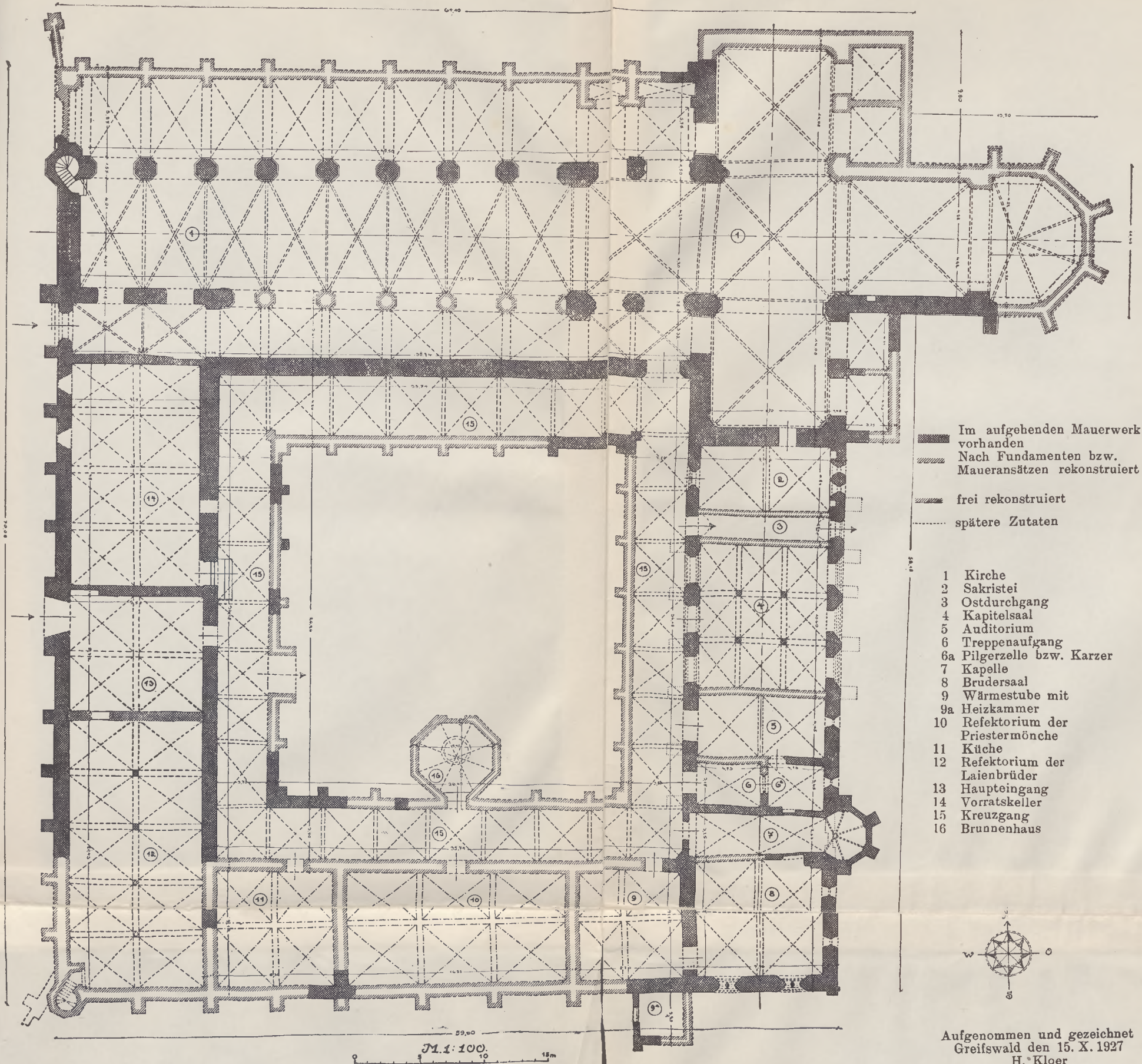
Die punktierten Linien deuten an, wie sich Pyl die Ergänzung der erhaltenen Mauerstücke dachte, soweit auf Grund irgendwelcher Indizien eine Rekonstruktion überhaupt versucht werden konnte. Pyls Grundrisszeichnung beschränkt sich auf den Nord- und den Ostflügel des Gesamtklosters, das sich, wie wir sehen werden, um einen ungefähr quadratischen Kreuzgang gruppiert. Den Nordflügel bildet die Kirche, ein langgestreckter dreischiffiger Bau mit Querschiff und quadratischem Chor. Vom Chor ist nur die Südwand, vom Querschiff nur der Südflügel und ein kleines Stück des Nordflügels erhalten. Pyl rekonstruierte daraus mit gutem Recht ein regelmäßiges, aus drei ungefähr quadratischen Jochen: Südflügel, Vierung, Nordflügel zusammengesetztes Querschiff. Die ehemalige Existenz von zwei Seitenkapellen an jedem Querschiffsfügel ließ sich aus Maueransätzen an der Ostwand des Südflügels schließen. Vom Langhaus sind wesentliche Teile des Mittelschiffes erhalten: im Ostjoch die Pfeiler beider Arkaden und Teile der Hochwand, in den Westjochen vollständig die Pfeiler der Nordreihe, von der Südwand

jedoch nur ein ganz anders geartetes Mauerstück bei der Fassade, schließlich die Fassade selbst. Völlig verschwunden sind die Seitenschiffswände, deren Lage sich aber aus den Durchgängen vom Querschiff her und aus den Wandansätzen im Norden und Süden mit Sicherheit zu ergeben schien. Bleibt noch zu erwähnen der Ostflügel der Klausur, ein langer einschiffiger, nicht unterteilter Raum, dessen Westwand durch Strebeböcher verstärkt ist. Das ist es, was Theodor Pyl vom Grundriß des Klosters Eldena mit einiger Sicherheit mitteilen konnte, und bis vor kurzem war sein Plan der einzige authentische Grundriß des Klosters, der überhaupt existierte. Das ist nun anders geworden. Das Greifswalder Universitätsbauamt hat es erfreulicherweise unternommen, den Grundriß des Klosterbezirkes neu aufzunehmen und zu vervollständigen. Zu diesem Zweck wurden vom August 1926 bis März 1927 und dann wieder im Sommer und Herbst 1927 systematische Ausgrabungen veranstaltet, deren Resultate in übersichtlichster Form ein von dem Leiter der Ausgrabungen, Diplomingenieur Hans Kloer, aufgetragener Gesamtplan zeigt<sup>6)</sup>. Die Ausgrabungen haben den ganzen inneren Klosterbezirk in den Fundamenten freigelegt. Die Außengebäude, also Wirtschaftsgebäude, wie Ställe und Scheunen, dann Hospital, Fremdenbau u. s. w. sind nicht gesucht und nicht gefunden worden. Der innere Bezirk, den wir suchten und fanden, gruppiert sich, wie bereits angedeutet, um einen annähernd quadratischen Kreuzgang, dessen vier Wandelhallen den Himmelsrichtungen entsprechen. Diese vier Hallen waren mit quadratischen Kippengewölben gedeckt und regelmäßig verstrebt. Der Eingang in den Kreuzganghof lag im Westflügel. Aus dem Südflügel sprang ein achteckiges Brunnenhaus vor, in dem ein großes Lavabo stand<sup>7)</sup>.

6) Inzwischen veröffentlicht in der ausführlichen Monographie von Hans Kloer, Das Zisterzienserkloster Eldena in Pommern. Kunstwissenschaftliche Studien Band 1, Berlin Deutscher Kunstverlag 1929, mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf Tafeln. Verfasser und Herausgeber sind dem Verlag für die Überlassung der Druckstöcke zu den beigegebenen Grundrissen zu großem Dank verpflichtet.

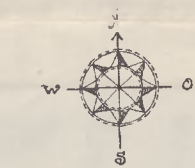
7) Bruchstücke des aus einem weichen Kreidestein bestehenden und außerordentlich liebevoll ausgestatteten Lavabos jetzt im Heimatmuseum der Stadt Greifswald.





— Im aufgehenden Mauerwerk vorhanden  
 - - - Nach Fundamenten bzw. Maueransätzen rekonstruiert  
 // frei rekonstruiert  
 - - - spätere Zutaten

- 1 Kirche
- 2 Sakristei
- 3 Ostdurchgang
- 4 Kapitelsaal
- 5 Auditorium
- 6 Treppenaufgang
- 6a Pilgerzelle bzw. Karzer
- 7 Kapelle
- 8 Brudersaal
- 9 Wärmestube mit
- 9a Heizkammer
- 10 Refektorium der Priesterbrüder
- 11 Küche
- 12 Refektorium der Laienbrüder
- 13 Haupteingang
- 14 Vorratskeller
- 15 Kreuzgang
- 16 Brunnenhaus

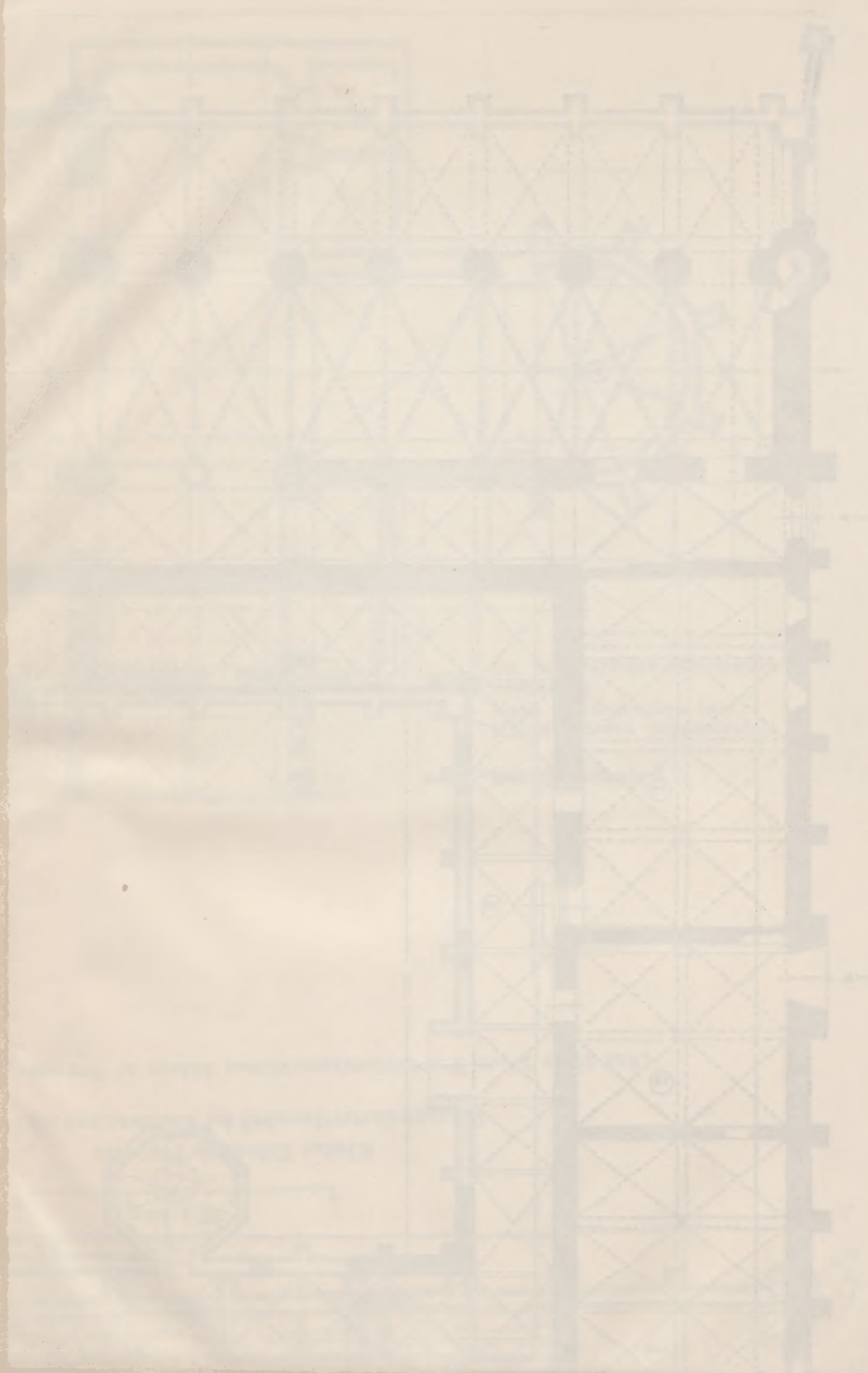


Aufgenommen und gezeichnet  
 Greifswald den 15. X. 1927  
 H. Kloer

Kloster Eldena in Pommern  
 Rekonstruierter Grundriß der Klosteranlage um 1450

(Aus Hans Kloer, Das Zisterzienserkloster Eldena in Pommern, Berlin, Deutscher Kunstverlag, 1929)







Nördlich an den Kreuzgang lehnte sich die Kirche (1)<sup>7a)</sup> an, deren Grundriß vollständig freigelegt werden konnte. Von ihrer kunstgeschichtlichen Stellung wird später noch die Rede sein; hier erwähnen wir nur das Wichtigste der allgemeinen Disposition. Wie zu erwarten, entspricht der Grundriß in allem wesentlichen dem von Pyl mitgetheilten Plan. Der platte Ostabschluß des Chores wurde in vollem Verlauf gefunden, ebenso die Nordwand. Zugleich aber fanden wir zu unserer Überraschung die Fundamente einer gotischen Chorerweiterung in Form eines Polygons aus fünf Seiten des Achtecks. Der ursprüngliche romanische Chor ist also in gotischer Zeit, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert, beträchtlich vergrößert worden, wodurch die Kirche eine Gesamtlänge von über 75 Metern bekam. Die Fundamente des Querschiffs haben sich in der erwarteten Gestalt gefunden, d. h. das Querschiff bestand aus drei ungefähr quadratischen Jochen von der Größe des Chors. Auch die beiden Querschiffkapellen konnten ausgegraben werden, und zwar sowohl im Norden wie im Süden. In den Südkapellen ließen sich noch die alten Altarfundamente und Reste des Bodenbelags nachweisen.

Im Langhaus war das Breitenverhältnis des Südschiffes zum Mittelschiff von Pyl richtig angegeben, d. h. das Südschiff hatte in der That genau die halbe Breite des Mittelschiffs. Anders das Nordschiff. Zwar fand sich auch hier eine Fundamentmauer von der Stärke der südlichen und an der entsprechenden Stelle. Es zeigte sich jedoch, daß diese Mauer, die sich nur vom Querschiff bis ans Westende des ersten Mittelschiffsjoches erstreckte, später abgebrochen und durch eine beträchtlich weiter außen sitzende, dünnere und mit Strebepfeilern versehene Wand ersetzt worden war<sup>8)</sup>. Es hat also an dieser Stelle ein gotischer Umbau, eine Verbreiterung und, wie das hochgehende Mauerwerk zeigt, Erhöhung stattgefunden, vermutlich im Zusammenhang mit dem Ausbau des Langhauses im späten 14. Jahrhundert. Die gotische Nordwand erstreckt sich in gerader Richtung

7a) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Nummern im großen Grundriß.

8) In dem Raum zwischen der alten und der neuen Nordwand waren nach Kloer Kapellen eingebaut.

bis zur Fassade der Kirche und ist — im Gegensatz zur Südwand, wo der anstoßende Kreuzgang eine Verstrebung überflüssig machte — regelmäßig mit Strebe Pfeilern versehen. In der Westwand des Nordschiffs saß nicht, wie man nach dem noch aufrecht stehenden Mauerwerk anzunehmen geneigt war, ein Portal, sondern nur eine Wandblende. Der einzige Westeingang der Kirche führte (genau wie in dem zweiten großen pommerischen Zisterzienserkloster Colbaß) in das Südschiff. Auch das Mittelschiff hatte ursprünglich kein Portal.

Daß das Langhaus der Kirche in der ersten Bauperiode nur ein Gewölbejoch umfaßte, konnte mit Sicherheit festgestellt werden, da sich die Fundamente der alten westlichen Abschlußwand sowohl im Mittelschiff wie im Nordschiff fanden<sup>9)</sup>; im Südschiff, wo sie fehlten, scheint ein Eingang, der alte Westeingang der Kirche gelegen zu haben. Die Naht zwischen den alten romanischen und den späteren gotischen Teilen des Langhauses ist übrigens in den noch stehenden Westpfeilern des alten Mittelschiffsjochs durch eine scharfe Fuge bis auf den heutigen Tag sichtbar; die anstoßenden halben Achteckpfeiler sind eine spätere Zufat und gehören bereits dem gotischen Westbau an. Die gotischen Achteckpfeiler der Südarkade konnten in den Fundamenten nachgewiesen werden. Sie entsprachen genau den noch stehenden der Nordarkade. Die Jocheinteilung der westlichen Langhausteile war quer- rechteckig im Prinzip der durchlaufenden Travee, d. h. ein rechteckiges Mittelschiffjoch entsprach einem ungefähr quadratischen Seitenschiffjoch, und alle Pfeiler waren von gleicher Gestalt und gleicher Größe. Das alte Ostjoch hingegen war im sogenannten gebundenen System angelegt: Einem großen Jochquadrat des Mittelschiffes entsprechen zwei quadratische Joche von halber Seitenlänge in den Seitenschiffen, und die Pfeiler in den vier Ecken des Hauptjoches sind durch Größe und Gliederung gegenüber den Zwischenpfeilern hervorgehoben.

Südlich an das Querschiff der Kirche schließt sich, den Ostflügel des Kreuzgangs begleitend, ein langer Gebäudetrakt an, dessen Umfassungsmauern noch ringsum und in beträchtlicher Hö-

9) Auch in Colbaß wurde vom Langhaus der Kirche zunächst nur ein Doppeljoch errichtet.

he aufrecht stehen. Da die Zisterzienserklöster nach einem von Fall zu Fall wohl leicht abgewandelten, aber im Grundprinzip meist festgehaltenen Schema angelegt sind, müssen wir annehmen, daß dieser Flügel ursprünglich nicht, wie es heute auf den ersten Blick scheint, einen einzigen ungeteilten Raum bildete, sondern in verschiedene Räume geteilt war, und zwar dürfen wir nach den „Usus ordinis Cisterciensium“ und zahlreichen Analogieen im Erdgeschoß Sakristei, Kapitelsaal, Ostdurchgang, Auditorium (d. h. Audienzsaal des Abtes für die Mönche), Fraternei (Brudersaal = Tagesaufenthalts- und Arbeitsraum der Mönche)<sup>10</sup> und mindestens noch eine Treppenanlage suchen, die zu dem das ganze Obergeschoß einnehmenden Schlaßaal emporführte. Alle diese Räume lassen sich auf Grund der Ausgrabungen mit einiger Sicherheit feststellen.

Der Kirche zunächst lag aus einleuchtenden Gründen die Sakristei (2), ein einschiffiger, ehemals gewölbter Raum, in dessen Ostwand sich eine Wandnische zum Abstellen von Kelchen u. ä. erhalten hat. Zwei schmale spitzbogige Fenster beleuchten den Raum von Osten her; nach Norden, in die Kirche, und nach Westen, in den Kreuzgang, führen Türen. Weiter südlich folgte der Ostdurchgang (3), der die einzige unmittelbare Verbindung zwischen dem Kreuzgang (d. h. der Klausur) und dem ostwärts gelegenen Klostergarten und Gutshof herstellt. Den Kapitelsaal (4) bildete ein ungefähr quadratischer Raum von drei Schiffen zu je drei Jochen. Vier im Quadrat angeordnete Säulen trugen die neun Gewölbe. Ihre Basen, prächtige Kalksteinarbeiten, hatten sich in situ erhalten, und die zugehörigen Kapitelle glauben wir in einigen, bei den Aufräumarbeiten von 1828—29 in der Ruine gefundenen und dann in die Sammlung vaterländischer Altertümer nach Greifswald verbrachten Stücken

10) Kloer nennt diesen Raum 8 nicht Brudersaal (Frateria, Fraternei) sondern Parlatorium. Parlatorium ist aber der spätmittelalterliche Ausdruck für Auditorium, und dieses haben wir bereits in Raum 5 kennengelernt. Es scheint mir deshalb richtiger, Raum 8 als Brudersaal zu bezeichnen. — Für die Benennung der einzelnen Räume in Zisterzienserklöstern ist grundlegend: Adolf Mettler, Zur Klosteranlage der Zisterzienser und zur Baugeschichte Maulbronn. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 18, 1901, S. 1 ff.



entsprechender Größe und gleichen Materials zu erkennen<sup>11)</sup>. Um die Basen herum fanden sich von dem alten bunt geplätteten Fußboden erhebliche Teile. — Die übrigen Räume des Ostflügels lassen sich nicht mit so voller Sicherheit benennen; hier haben in späterer Zeit Veränderungen stattgefunden, und in das südlichste Stück des Gebäudezuges ist einstweilen ein Eiskeller eingebaut, der noch nicht beseitigt werden konnte. Der rechteckige Raum zunächst dem Kapitelsaal wird trotz seiner auffallend geringen Größe als Auditorium (5) zu deuten sein. Möglicherweise umfaßte er ursprünglich noch den nächsten Abschnitt (6 und 6a), in den aber später die Treppe zum Dormitorium im Obergeschoß eingebaut wurde<sup>12)</sup>. Ein späterer Einbau ist auch die nun folgende Kapelle (7), deren polygonales Chörlein über die Ostflucht des Gebäudes vorspringt. Das Chorpolygon ist außer Verband mit der Ostwand, und auch der schräge Lauf der Abschlußwände nach Raum 8 weisen auf eine nachträgliche Veränderung hin<sup>13)</sup>. Ob 7 mit 6 einen Raum bildete und damals etwa als Ostdurchlaß oder als Ausgang zum Dormitorium diente, oder ob es zum Raum 8 gehörte, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Raum 8 diente jedenfalls als Bruder-saal<sup>13a)</sup>. — Sämtliche Erdgeschoßräume des Ostflügels waren gewölbt; das Obergeschoß, das, wie bereits bemerkt, in seiner ganzen Ausdehnung vom Dormitorium eingenommen wurde, hatte ver-

11) Sämtliche Fundstücke jetzt im Greifswalder Heimatmuseum; die Basen und Kapitelle des Kapitelsaales scheinen erst im späteren 13. Jahrhundert entstanden zu sein.

12) Vorher lag diese Treppe vermutlich in dem erst später zum Ostdurchgang umgestalteten Raum 3; unter der Treppe dürfte die Pilgerzelle bzw. der Karzer gelegen haben.

13) In jüngster Zeit hat Julius Rohde, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichts- und Altertumskunde, 43, 1929, S. 45 den Tatbestand auf den Kopf gestellt und behauptet, die Apsis sei nicht nachträglich eingefügt, sondern „nach dem Befund vielmehr älter“. Das kann nur behaupten, wer weder die Ausgrabungen gesehen noch das aufrecht stehende Mauerwerk je untersucht hat. Auf die anderen gleich grotesken Behauptungen Rohdes gehe ich hier nicht ein. — In dem Chörlein der Kapelle wurde ein schön geplätteter Fußbodenbelag gefunden, Proben der Fliesen im Greifswalder Heimatmuseum.

13a) Vgl. oben Anm. 10.

mutlich eine Holzdecke in Tonnenform. Von diesem Obergeschoß führte ein unmittelbarer Zugang in das Südquerschiff der Kirche, um den Mönchen bei nächtlichen Gottesdiensten den Umweg durch andere Räume zu ersparen. Die Türöffnung zum Querschiff ist heute noch vorhanden, die vermutlich aus Holz hergestellte Treppe verschwunden. Strebepfeiler gab es am Ostflügel ursprünglich nicht. Die jetzt vorhandenen oder in den Fundamenten nachgewiesenen stammen aus nachmittelalterlicher Zeit.

Die Ausgrabung des Südflügels wurde durch einen vor einigen Jahrzehnten an dieser Stelle errichteten massiven Stall sehr erschwert; es konnten nur Stichproben gemacht werden. Doch ließen sich mit Wahrscheinlichkeit drei Räume erkennen, darunter ein ganz großer in der Mitte (10), der fast die Hälfte des Flügels einnahm und nur als Herrenrefektorium, d. h. als Speisesaal der Priestermonche gedeutet werden kann. Im Ostabschnitt wurden Kanäle einer Heizanlage gefunden. Hier lag also das Calefaktorium (9), die Wärmestube des Klosters, in der sich die Mönche vorübergehend erwärmen konnten, während alle andern Räume ungeheizt waren. Die Heizkammer mit der Feuerungsanlage (9a) sprang südlich über die Gebäudeflucht vor. Auf der andern Seite des Refektoriums lag ein quadratischer Raum (11), in dem wir die Küche sehen; sie war in der Regel im Winkel zwischen Süd- und Westflügel und damit in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl des Speisesaals der Priestermonche wie des Laienrefektoriums untergebracht.

Wenden wir uns dem Westflügel des Klosterbezirkes zu, so muß zunächst an eine den Zisterzienserklöstern charakteristische Institution, das Conversentum, erinnert werden. Die Zisterzienserklöster umfaßten bekanntlich außer den Priestermonchen, die als die eigentlichen Herren des Klosters anzusehen sind, auch noch Laienbrüder, denen untergeordnete Arbeiten übertragen waren. Monachi und Conversi waren in ihrer sozialen Stellung, im täglichen Leben, ja selbst im Gottesdienst, streng von einander geschieden. Die Conversen hatten in der Kirche ihren besonderen „Chor“, gewöhnlich im westlichen Teil des Langhauses; im Kloster haben sie ihre besonderen Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume, die fast ausnahmslos im Westflügel untergebracht

sind. So war es auch in Eldena. Im südlichen Abschnitt des Westflügels, unmittelbar an die Klosterküche anstoßend, lag das Laienrefektorium (12), das durch eine Reihe von vier Säulen in zwei Schiffe geteilt war. Von drei der Säulen fanden sich die Fundamente in situ; zwei von ihnen trugen noch schöne Kalksteinbasen spätromanischen Gepräges, und in unmittelbarer Nähe fand sich eine dritte noch mit dem zugehörigen Säulenschaft<sup>14)</sup>. Im Nordabschnitt des gleichen Flügels, vom Refektorium durch die Torhalle getrennt, lag das große Cellarium (14), der Klosterkeller, der ursprünglich bis zur Flucht der südlichen Mittelschiffarkade der Kirche reichte; nach Errichtung der gotischen Westteile der Kirche wurde das dem südlichen Seitenschiff entsprechende Stück abgetrennt und zur Kirche geschlagen<sup>14a)</sup>. Zwischen Refektorium und Cellarium schiebt sich in der Mitte des Flügels ein Bauteil, der zweifellos die Klosterpforte (13) enthielt. Die Türschwelle, ein mächtiger Kalksteinblock, ist noch erhalten. An der gleichen Stelle springt die Mauerflucht risalitartig vor. Der Raum war vermutlich durch eine Mittelsäule in vier Joche geteilt; möglicherweise hat sich ein Stück dieser Säule in einer bereits 1829 geborgenen prachtvollen attischen Basis aus Kalkstein erhalten. Das Obergeschoß des Westflügels wurde vom Schlaftaal der Laienbrüder eingenommen.

Damit haben wir unseren Rundgang durch die Räume des ehemaligen Klosters beendet. Sind auch nicht alle Fragen restlos geklärt, so kann doch mit Sicherheit gesagt werden, daß die Gesamtanlage und die Verteilung der Räume im wesentlichen dem entspricht, was wir von den zahlreichen Zisterzienserklöstern des nördlichen wie des südlichen Deutschlands, aber auch Frankreichs, Italiens uß. wissen. Von den Klostergebäuden im engeren Sinn soll fortan nicht mehr die Rede sein, dagegen komme ich noch einmal kurz auf die Kirche als den architektonisch bedeutendsten, best erhaltenen und kunstgeschichtlich interessantesten Teil des Klo-

14) Auch diese Fundstücke, zu denen wahrscheinlich auch ein früher gefundenes Kapitell gehört, sind jetzt im Greifswalder Heimatmuseum aufgestellt. Die Basen des Laienrefektoriums sind älter als die des Kapitells und wohl schon gegen die Mitte des 13. Jahrh. entstanden.

14a) Hier saß dann, wie oben bemerkt, das Westportal der Kirche.



sters zurück. Welche Stellung, so fragen wir uns, nehmen die älteren Teile der Klosterkirche Eldena im Rahmen der frühen pommerischen Kunstgeschichte ein?<sup>15)</sup>

Wie in andern nordischen Ländern, so sind auch in Pommern die Anfänge monumentaler Architektur mit dem Auftreten der christlichen Mönchsorden eng verknüpft. Benediktiner, Prämonstratenser und Zisterzienser gründen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Klöster auf pommerischem Boden. Von den erhaltenen Bauten geht jedoch günstigstenfalls ein einziger, die Marienkirche zu Bergen auf Rügen, in die Zeit vor 1200 zurück. Die Kirche ist als Gotteshaus eines bald nach der Eroberung der (damals noch heidnischen) Insel durch die (damals bereits christlichen) Dänen (1168) gegründeten Klosters errichtet. Ein Brand, der sie im Jahre 1445 heimsuchte, führte zu einem fast völligen Neubau des Langhauses, das sich jetzt als spätgotische Hallenkirche darstellt. Nur in den Ostteilen (Querschiff und Chor) und in der Westfassade haben sich bedeutende Teile der romanischen Anlage erhalten. Sie lassen erkennen, daß die Kirche ursprünglich eine dreischiffige Pfeilerbasilika mit Querschiff, drei Apsiden und Westwerk war. Mit Ausnahme der drei Apsiden und des Westwerks war der ganze Bau, also das Querschiff sowohl wie die drei Schiffe des Langhauses, flach gedeckt. Überall herrscht der Rundbogen. Nur in dem zuletzt ausgeführten Westwerk tritt der Spitzbogen auf. Hier kommen auch bereits Rippengewölbe vor. — Die Frage nach der Entstehungszeit der Marienkirche in Bergen ist umstritten. Nach einer unbedingt zuverlässigen Nachricht weihte im Jahre 1193 Bischof Peter von Roskilde die von Fürst Jaromar erbaute Kirche. Wollte man den neueren Forschern glauben, so wäre von dieser 1193 geweihten Kirche nichts auf uns gekommen, vielmehr würden auch die ältesten erhaltenen Teile einem Neubau des 13. Jahrhunderts angehören. Aber

15) Ich muß mich hier mit kurzen Andeutungen begnügen, da jede Möglichkeit der Illustration und damit einer exakten Beweisführung fehlt. Außerdem ist die Frühgeschichte der pommerischen wie überhaupt der nordostdeutschen Architektur noch wenig geklärt. — Abbildungen der im folgenden herangezogenen Bauten findet man nach Aufnahmen der staatlichen Bildstelle in dem von Ubler, Friedrich, D. Schmitt herausgegebenen Buch „Pommern“, Berlin, Deutscher Kunstverlag, 1927.

zunächst ist es unwahrscheinlich, daß die kurz vor 1200 vollendete Kirche, von der wir wissen, das sie ein massiver Backsteinbau war, bereits kurz nach 1200 durch einen Neubau ersetzt worden sein soll. Und weiterhin besitzen wir in der Kirche des Zisterzienserklosters Colbaß einen sicheren Bau des frühen 13. Jahrhunderts, der entwicklungs geschichtlich weit über die östlichen Teile von Bergen hinausgeht. Das Zisterzienserkloster Colbaß bei Stettin ist zwar schon 1173 gegründet; der Grundstein zur Kirche wurde aber erst 1210 gelegt, die Vollendung zog sich bis 1307 hin. Wenige Jahre später ersetzte man den alten, nach Zisterzienserart platt geschlossenen Chor durch ein größeres gotisches Polygon, das 1347 geweiht wurde. Leider befindet sich das bedeutende Bauwerk in schlechtem Zustand. Im 18. Jahrhundert wurden die Seitenschiffe und die Südkapellen abgetragen; das Mittelschiff ist als Kornspeicher eingerichtet. Immerhin verbleiben genügend Anhaltspunkte, die Kirche in der Hauptsache zu rekonstruieren. Sie war wie die Marienkirche in Bergen eine dreischiffige kreuzförmige Basilika, jedoch mit den Besonderheiten im Grundriß (platt geschlossene Chöre), wie sie den Zisterzienserklöstern (und so auch Eldena) eigen sind. Im Gegensatz zu Bergen war sie aber in allen Teilen gewölbt und zwar nach dem Prinzip der durchlaufenden Travee. Alle Fenster und Türen sind wie in Bergen noch rundbogig. Die Arkaden jedoch zeigen — im Gegensatz zu den Ostteilen und dem Langhaus der Marienkirche zu Bergen — bereits den Spitzbogen. Dies und die durchgehende Wölbung mit Rippengewölben lassen die Klosterkirche Colbaß gegenüber Bergen als fortgeschritten und daher wohl auch als später erscheinen. Nur der jüngste Teil der Kirche in Bergen, das vermutlich erst nach der Weihe von 1193 errichtete Westwerk, kann mit Colbaß verglichen werden<sup>15a)</sup>. Colbaß ist darin ganz modern, daß es sich zum Prinzip der durchlaufenden Travee bekennt, d. h. das Mittelschiff ist in queroblange Joche geteilt, die Gewölbe haben rechteckigen Grundriß und alle Pfeiler<sup>16)</sup> gleiche Gestalt und

15a) Der unentschiedene Spitzbogen, die kräftigen Säulenvorlagen der Pfeiler und ihre Trapezkapitelle sowie das Kleeblattförmige Profil der Gewölberippen kommen in Bergen (Vorchalle) und Colbaß (Ostseite, besonders Chorkapellen) ähnlich vor.

16) Ich spreche natürlich nur von den älteren Ostjochen, die dem



gleichen Umfang. Die Anordnung der durchlaufenden Travee im Gewölbbebau kann bis zu einem gewissen Grade als gotisierende Tendenz bezeichnet werden. Die Uniformität der Pfeiler, der Gleichklang von Pfeiler- und Gewölberhythmus, die verhältnismäßig geringe Tiefe und damit große Zahl der einzelnen rechteckigen Gewölbefelder bewirken eine dem gotischen Empfinden verwandte intensive Raumbewegung in die Tiefe. Umgekehrt wird durch den Stützenwechsel des gebundenen Systems, das wir in Eldena kennen lernten, die Raumbewegung akzentuiert und verlangsamt, das Raumbild kompliziert, die Fülle der einzelnen Raumkompartimente nicht gereiht, sondern gruppiert. Dieses eigentlich romanische System wird im Norden immer besonders geschätzt und seit der Einführung der Wölbung im Zeitalter Heinrichs IV. fast einseitig und sehr lange kultiviert. Nach der ersten gotischen Welle auf pommerschem Boden, die in diesem Sinn (der durchlaufenden Travee und der Stützgleichheit) durch Colbaß repräsentiert wird, folgt denn auch bald eine romanische Reaktion. Der Dom zu *K a m m i n*, die alte pommersche Bischofskirche, die etwa 1220 begonnen wurde, ist wieder im gebundenen System errichtet. Zwar stammt das jetzige Langhaus erst aus dem 14. Jahrhundert, aber offenkundig hat man es auf den Fundamenten und als Ersatz des 1308 niedergebrannten alten Baus errichtet. Nur so läßt sich das Auftreten des Stützenwechsels und des gebundenen Systems in diesem gotischen Werk des 14. Jahrhunderts erklären. Vom Urbau stehen noch die Ostteile, Chor und Querschiff, allerdings im 14. Jahrhundert neu gewölbt. In den Vierungspfeilern mit ihren schweren Halbsäulenpaaren und den plastisch modellierten kleinen Dreivierteldiensten wie in den häufig angebrachten Schastringen empfindet man eher eine Abkehr vom gotischen Prinzip gestraffter und ungehinderter Hochführung, wie es bis zu einem gewissen Grad die Colbaßer Vierungspfeiler zeigen, als eine Annäherung.

Dieser Entwicklung nun schließt sich Eldena an. Eldena kennt — im Gegensatz zu Bergen, Colbaß, Kammin — nur mehr den Spitzbogen, in Fenstern und Türen wie in den Arkaden.

Urbau angehören und allein mit Eldena verglichen werden können, nicht von den späteren Westjochen.



Aber es hält fest an dem ernststen und schweren Charakter romanischer Wände; es zeigt die Fülle und Massigkeit tief gegliederter und plastisch geschwelter Pfeiler; am östlichen Vierungspfeiler vermehrt es die Zahl der Halbsäulen gar auf drei, und auch die Westpfeiler zeigen eine über Kammin noch hinausgehende Intensität und Kraft der Modellierung. Auch im Grundriß bekennt sich Eldena wieder zum gebundenen romanischen System — nachdem man offenbar zunächst an die durchlaufende Travee in der Art von Colbaß gedacht hatte. Am Pfeiler zwischen den beiden südlichen Querschiffkapellen förderten nämlich die Ausgrabungen eine Halbsäule zu Tage, die nur den einen Sinn haben konnte, das große Quadrat des südlichen Flügels wie in Colbaß in zwei rechteckige Joche zu teilen, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß dann auch das Langhaus in rechteckige Joche aufgeteilt und damit in der durchlaufenden Travee errichtet werden sollte. Aber noch hatten die Mauern den Boden kaum verlassen, da änderte man das Projekt und entschloß sich zum gebundenen System, in dem dann das erste Langhausjoch, das einzige zunächst errichtete, angelegt wurde. Die Klosterkirche Eldena vertritt damit in einer Zeit, die sich mit der Errichtung der älteren Langhausteile des Straßburger Münsters, also eines bereits rein gotischen Baus, ziemlich genau deckt, die deutsche romanische Reaktion. Sie ist die letzte der vier großen romanischen Kirchen, die in der Frühzeit der pommerschen Kunstgeschichte erbaut wurden. Der nächste Bau von ähnlicher Großartigkeit der Gesinnung und der Dimensionen, der in Pommern entstand, ist die bereits rein gotische Nikolaikirche in Stralsund.

---

## Die pommerſchen Kirchenviſitationen des 16. Jahrhunderts.

Von D. Dr. Martin Wehrmann.

Es iſt eine bekannte Thatſache, daß die Viſitationsberichte eine ſehr wichtige Quelle für die Reſormationsgeſchichte ſind. Das gilt nicht nur für unſere Kenntniß der allgemeinen Vorgänge, ſondern in höherem Grade für die Geſchichte der einzelnen Landſchaften und Orte. Wie ſich dort die neue Geſtaltung des Kirchenweſens durchgeſetzt hat, wie die allgemeinen Beſtimmungen im einzelnen durchgeführt worden ſind, das können wir nur aus den Viſitationsakten kennen lernen. Noch immer herrſchen hier und dort falſche Anſchauungen, wenn man von einer Einführung der Reſormation ſpricht, als ſei durch eine Art von Geſetz mit einem Male die neue Kirche geſchaffen worden. Kenner wiſſen, daß es der Arbeit von Jahrzehnten bedurft hat, damit die Neuordnung überall durchgeführt werden konnte. Man muß daran denken, daß in den unruhigen Zeiten, die überall die Jahre von etwa 1520 bis 1530 ſind, alle Verhältniſſe des Kirchenweſens in Verwirrung geraten waren, daß z. B. die Vermögen der Kirchen gänzlich zerrüttet, ja faſt verloren, die Pfarrſtellen zu großem Teile unbefetzt waren. Machten ſchon die äußeren Dinge die größten Schwierigkeiten, ſo war es ſicherlich noch weit ſchwerer, die neue Lehre dem Volke wirklich nahe zu bringen oder zu eigen zu machen und die Art des neuen Gottesdienſtes einzuführen. Von allem dieſem iſt in den Erzählungen und Berichten aus dieſer Zeit kaum die Rede, auch amtliche Schriftſtücke ſchweigen hierüber. Nur aus den Viſitationsberichten, die gerade die Kleinarbeit an den einzelnen Orten behandeln, können wir einiges erfahren, wenn freilich auch ſie ſich mehr mit den Außerlichkeiten, vor allem mit den Geldfragen beſchäftigen. Daß ſie beſonders Nachrichten für die Ortsgelchichte enthalten, iſt richtig, aber mit

ihrer Hilfe können wir uns auch ein Bild von den Zuständen und Vorgängen in der ganzen Landschaft machen.

Die Bedeutung der Visitationsakten ist schon längst erkannt und wiederholt dargestellt worden. Ich erwähne nur die Aufsätze von G. Liebe über die Herausgabe von Visitationsprotokollen<sup>1)</sup>, von G. Müller über Visitationsakten als Geschichtsquelle<sup>2)</sup> und über die Kirchenvisitationen und Kirchenordnungen<sup>3)</sup>; hier ist auch weitere Literatur älterer Zeit in reichem Maße angegeben. Ob in neuerer Zeit diese Frage behandelt ist, kann ich jetzt nicht angeben; natürlich enthält G. Wolffs Quellenkunde zur deutschen Reformationsgeschichte Angaben.

Auch die Herausgabe oder Bearbeitung der Akten geht in alte Zeit zurück. Schon 1864 hat F. H. D. Daneil Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchenvisitation im Erzstift Magdeburg herausgegeben, und seitdem sind solche Veröffentlichungen für viele deutsche Länder erfolgt. Besonders eifrig scheint man in Sachsen an dieser Arbeit gewesen zu sein. Neuestens ist der erste Band der Brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des 16. und 17. Jahrhunderts (die Kreise Kyritz und Prißwalk) erschienen.

Wie steht es nun in Pommern? Auch hier hat man, wenn auch spät, die Bedeutung der Visitationsberichte erkannt. In der 1837 erschienenen Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern, die von L. B. von Medem verfaßt ist, wird der Visitationen nur ganz kurz gedacht, und nur wenige Abschiede (etwa für Pasewalk, Stettin, Stargard) befinden sich unter den erläuternden Beilagen. Im Vergleich dazu sei bemerkt, daß die Pommersche Reformationsgeschichte von O. Planfiko (1922) ein eigenes Kapitel „die Visitationen“ enthält und die Reformationsgeschichte der Stadt Stettin von F. Bahlow (1920) diese eingehend behandelt. Ebenso sind in den neueren Geschichten einzelner Städte die Berichte über die Visitationen des 16. Jahrhunderts benutzt, wenn auch vielleicht nicht immer

1) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 51 (1903) S. 47—49.

2) Deutsche Geschichtsblätter VIII (1907) S. 308—316.

3) Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte Heft 9, S. 132—218.



ausgenutzt worden. Es ist dort oft zu bemerken, wie viel Stoff sie auch für unsere Kenntnis der vorreformatorischen Kirche bieten, z. B. bei der Aufzählung der älteren Stiftungen, Vikarien, Brüderschaften u. a. m. Recht deutlich tritt dabei nicht selten hervor, welch ein reges religiöses Leben in der Zeit unmittelbar vor der Reformation herrschte, das sich in der alten Weise betätigte. Das erklärt uns erst die allgemeine Aufnahme, die der neuen kirchlichen Bewegung den Weg bereitete. In der Hauptsache sind aber bisher nur Einzelheiten aus der Visitationstätigkeit bekannt geworden, während der große Zusammenhang und das Allgemeine der ganzen Arbeit kaum dargestellt worden ist. Es ist das in beschränktem Maße versucht worden von M. Wehrmann in der Abhandlung über die Begründung des evangelischen Schulwesens in Pommern bis 1563<sup>4)</sup>, doch nach dem Thema beschränkt auf das Schulwesen. Eine Fortsetzung hat O. Plantiko unter Benutzung der Visitationsakten gegeben<sup>5)</sup>, wo auch hierauf bezügliche Akten des Stettiner Staatsarchives in größerer Zahl angegeben werden. Kurz bespricht die Visitation von 1539 P. Gantzer in den Monatsblättern der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde<sup>6)</sup>, G. von Bülow hat die Visitationsverhandlungen zu Bäst (Kirchenkreis Köslin) veröffentlicht<sup>7)</sup> und dabei schon 1882 den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Protokolle und Abschiede der ersten evangelischen Kirchenvisitationen bearbeitet und herausgegeben werden<sup>8)</sup>. U. Uckelen hat die ältesten Greifswalder Berichte benutzt für seine Reformationsgeschichte dieser Stadt<sup>9)</sup>, sowie für seine Arbeit über den Werdegang der kirchlichen Reformbewegung im Anfange des 16. Jahrhunderts in den Stadtgemeinden Pommerns<sup>10)</sup> und hat aus einem Aktenstücke über die Vermögens- und Rechtsverhältnisse einer pommerischen Dorfkirche (in Benz (Faulenbenz) Kirchenkr.

4) Beiheft 7 der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1905.

5) Baltische Studien N. F. XXII, S. 87—141.

6) 1910, S. 178—181.

7) Balt. Stud. XXXII, S. 199—236.

8) a. a. D. S. 204.

9) Pomm. Jahrbücher IV, S. 1—88.

10) Pomm. Jahrbücher XVIII, S. 1—108.

Freienwalde) Mitteilungen gemacht. Für Anklam finden sich Teile der Visitationsverhandlungen abgedruckt in C. Beinkers Abhandlung über die Grundlagen des protestantischen Kirchen- und Schulwesens 1535—1562<sup>11)</sup>. Von Bugenhagens Visitations-tätigkeit in Pommern (in Greifenberg) berichtet M. Wehrmann<sup>12)</sup>. Doch es mag genug sein mit der Aufzählung einzelner Arbeiten; daß auch sonst noch manches aus den in Frage stehenden Akten bekannt gemacht worden ist, ist selbstverständlich, am meisten ist es wohl geschehen für die Schulgeschichte. Es sind das aber immer nur Einzelheiten!

Noch nicht ist erwähnt die größte Veröffentlichung pommer-scher Kirchenordnungen und Visitationen. Sie steht in E. Sehling's großer Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen Deutschlands, die in 4 Bänden seit 1902 vorliegt. Im Unterschied zu A. L. Richters älterer Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen<sup>13)</sup> ist der Stoff von Sehling territorial zusammengestellt, und die Mitteilungen über Visitationen sind sehr erweitert. Pommern ist behandelt im 3. Bande auf S. 303—554. Man ist beim ersten Einblick wahrhaft erstaunt über die Fülle dessen, was geboten wird an Literatur- und Akten-Angaben und an Abdrücken nicht nur der beiden Kirchenordnungen von 1535 und 1569 oder der Agenden von 1542 und 1569, sondern auch anderer Schriftstücke allgemeinerer und besonders örtlicher Art. Leider hat sich bei genauer Nachprüfung herausgestellt, daß einerseits die Auswahl besonders der hier zum ersten Male abgedruckten Stücke recht willkürlich ist, andererseits der Abdruck sehr unsorgfältig und an Fehlern so reich ist, daß oft das Verständnis fast unmöglich er-scheint<sup>14)</sup>. Verdienstvoll ist gewiß die ausführliche Einleitung, in der von dem sachkundigen Verfasser die kirchliche Entwicklung Pommerns im 16. Jahrhundert zum Teil unter weiteren Gesichtspunkten dargestellt wird, als es sonst je geschehen ist. Aber auch sie leidet an sehr vielen Fehlern und unrichtigen Angaben,

11) Beilage zum Programm des Gymnasiums in Anklam 1901.

12) Archiv für Reformationsgeschichte X (1913) S. 350—356.

13) Weimar 1846. Neue Ausgabe 1871.

14) Vgl. hierüber Monatsblätter der Gesellschaft für pommer-sche Geschichte und Altertumskunde 1912, S. 82—91.

die für den Benutzer störend und unangenehm sind. Das ist besonders der Fall bei der Zusammenstellung der erhaltenen Visitationsakten<sup>15)</sup>. Hier sind vor allem leider sehr viele Archivbezeichnungen ungenau oder falsch, so daß die Sachen sehr schwer aufzufinden sind, aber auch sonst finden sich viele Fehler in bezug auf Zahlen und Orte. Das ist höchst bedauerlich, denn die Benutzung dieses an sich so verdienstlichen Verzeichnisses wird dadurch fast unmöglich gemacht. Der Herausgeber scheint sich hierbei gar zu sehr auf die Mitteilungen verlassen zu haben, die ihm sein Mitarbeiter aus Steffin gemacht hat. Dieser hat aber recht oberflächlich gearbeitet, scheint sich z. B. oft mit der Durchsicht der alten Repertorien begnügt zu haben, ohne zu beachten, daß manche dort verzeichnete Stücke nicht mehr vorhanden sind, oder ohne die erhaltenen selbst einzusehen, so daß er nicht selten durch ungenaue Bezeichnungen irreführt worden ist.

Gerade diese Arbeit hat wieder den Wunsch erweckt, endlich eine Herausgabe oder ausführliche Bearbeitung der Visitationsakten auch für Pommern zu erhalten. Oft begegnet man der Behauptung, es sei davon zu wenig erhalten. Gewiß fehlen bisher manche Schriftstücke von der ersten allgemeinen Kirchenvisitation, die 1535 unter Bugenhagens Leitung vorgenommen wurde, aber eine planmäßige Untersuchung, die von den Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>16)</sup> auszugehen hat, kann vielleicht zeigen, wie die herzoglichen Commissare diese Vorschriften ausführten und begannen, die neue Treptower Ordnung zur Geltung zu bringen. Das ist nicht so schnell geschehen, wie viele zu glauben scheinen, denn wir wissen, daß man in einzelnen Teilen des Landes noch nach Jahrzehnten angeblich von diesem Gesetze nichts wußte. Der Widerstand, den die nach Selbständigkeit strebenden Städte der Regierung entgegensezten, ebenso wie das widerstrebende Verhalten des Adels ist nach Möglichkeit aufzuklären, wie überhaupt der Zusammenhang der kirchlichen Bewegung mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen recht zu beachten ist. Es bieten gerade die Visitationsakten mit ihren Ver-

15) S. 310—313.

16) Ausgabe von 1893, S. 44 ff.



zeichnissen der kirchlichen Güter manchen Stoff dafür. Für die Geschichte von der Auflösung der Klöster und geistlichen Stifter finden sich Notizen in H. Hoogewegs großem Werke<sup>17)</sup>. Bisher sind fast nur die Abschiede der städtischen Visitation gedruckt und ausgenutzt worden. Sicherlich geben uns die Verhandlungen, soweit sie vorhanden sind, reichen Stoff für unsere Kenntnis der örtlichen Zustände. Es wird allerdings nötig sein, ein wenig nachzuforschen, ob sich solche Schriftstücke nicht hier und da in Stadt- oder Kirchenarchiven finden lassen.

Um einmal eine Probe zu geben von dem, was von der ersten Kirchenvisitation (1535) in Städten bekannt geworden ist, mag hier eine kurze Zusammenstellung folgen:

Anklam: E. Beintker, die Grundlagen des protestantischen Kirchen- und Schulwesens. S. 5 ff. Sehling S. 495 ff.

Bergen: A. Haas, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bergen auf Rügen (1893). S. 125 f.

Greifenberg: Archiv für Reformationsgeschichte X. S. 350—356. Staatsarchiv Stettin: Steff. Arch. P. I. Tit. 106. Nr. 2 fol. 81.

Greifswald: Pomm. Jahrbücher IV. S. 73—80. Sehling S. 511—513.

Pasewalk: v. Medem S. 269—272. Sehling S. 517 f.

Pyriz: Staatsarchiv Stettin: Steff. Arch. P. I. Tit. 105. Nr. 14. Fol. 57 v.

Rügenwalde: F. Boehmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde S. 76 f.

Stettin: F. Bahlow, Reformationsgeschichte der Stadt Stettin S. 262—308. Sehling S. 523—529.

Stolp: Zeitschrift für Kirchengeschichte 1907 S. 48 ff. Sehling S. 535 f.

Stralsund: Mohnike und Jober, Stralsundische Chroniken I (1883) S. 296 f. Sehling S. 548—550.

Wollin: F. Koch, Erinnerungen an D. Johann Bugenhagen (Stettin 1817) S. 47—50.

<sup>17)</sup> Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. 2 Bände. Stettin 1924, 1925.

Sind diese Schriftstücke, die fast alle von der Visitationsfähigkeit Bugenhagens zeugen, zumeist auch schon längst gedruckt und zum Teil ausführlich behandelt worden, so fehlt doch noch eine zusammenfassende Darstellung der ersten Visitation, die schon durch das Mitwirken des Dr. Pommer ein besonderes Interesse verdient. Aber mag auch planmäßiges Forschen noch ein oder das andere Stück aus dem Jahre 1535 vielleicht auch für Landgemeinden auffinden, so war damals doch nur ein bescheidener Anfang mit der neuen Einrichtung gemacht. Zum Verständnisse wird es notwendig sein, die pommerschen Bestimmungen mit den von Bugenhagen in andern Orten und Landschaften, wie Wittenberg, Torgau, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, zu vergleichen. Dazu sei hingewiesen auf C. Mühlmann, Bugenhagen als Schulmann<sup>18)</sup>, W. Leege, Bugenhagen als Liturgiker<sup>19)</sup> oder U. Scholz, Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander<sup>20)</sup>.

Aus dem Jahre 1536 seien folgende Stücke genannt:

Barth: Balt. Studien I (1832) S. 238—244. Sehling S. 498—500.

Demmin erwähnt bei v. Medem S. 44.

Grimmen: Staatsarchiv Steffin: Stralsund. Lehnsarchiv, Kirchensachen Lit. G. Nr. 45 fol. 1—4.

Treptow a. T.: erwähnt bei v. Medem S. 44.

Tribsee: Staatsarchiv Steffin: Wolg. Arch. Lit. 63 Nr. 164.

Aus dem Jahre 1537 notieren wir folgendes:

Bergen: erwähnt Balt. Stud. XLIII S. 111. U. Haas, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bergen S. 126.

Gollnow: Sehling S. 507—509 (sehr fehlerhaft abgedruckt aus Steff. Arch. P. I Lit. 107 Nr. 1).

Lassan: Sehling S. 515 f. (fehlerhaft nach Wolg. Arch. Lit. 63 Nr. 148).

Neusteffin: Staatsarchiv Steffin: Steff. Arch. P. I Lit. 114 Nr. 1—4.

18) Wittenberg 1901.

19) Dissertation, Königsberg 1925.

20) Archiv für Reformationsgeschichte X.

Pasewalk: Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 153.

Usedom: R. Burkardt, Bilder aus der Geschichte der evangel. Kirchen auf der Insel Usedom (1911) S. 3 ff. Die auffallend vielen Visitationen, die Sehling S. 553 für die Stadt Usedom verzeichnet, beruhen auf einem Irrtum; in dem angegebenen Aktenstücke Wolg. Arch. Tit. 63 Nr. 229 sind keine Nachrichten darüber enthalten.

Gerne würden wir als Fortsetzung auf die lange Zusammenstellung bei Sehling (S. 310—313) hinweisen, aber diese enthält sehr viele Fehler und Lücken, wie z. B. für das Jahr 1539 fehlen: Bergen (Balt. Stud. XLIII S. 66—81), Greifswald Universität (Rosengarten, Geschichte der Universität II, S. 157), Poryß (Stett. Arch. P. I Tit. 105 Nr. 13), Rügenwalde (Stett. Arch. P. I Tit. 117 Nr. 1, erwähnt bei Boehmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde S. 77 ff.). Es ist hier nicht möglich, ein Verzeichnis in verbesserter Form zu veröffentlichen. Nur darauf sei hingewiesen, daß Visitationsberichte aus dörflichen Gemeinden oder aus Synoden in weit größerer Zahl erhalten und aufzufinden sind, als es nach Sehling den Anschein hat. Um diese Stücke, die für die ganze Frage sehr wichtig sein können, wirklich zu erfassen, wäre eine Durchforschung der einzelnen Kirchenarchive nötig, in denen bisweilen — freilich nicht sehr oft — ältere Sachen wenigstens abschriftlich vorhanden sind z. B. in späteren Matrikeln oder Visitationsakten. Förmlich aufgenommen sind durch Beauftragte der Historischen Kommission für Pommern die kleineren nichtstaatlichen Archive der Kreise Greifswald, Saahig, Poryß, Demmin<sup>21</sup>). Aus diesen Hefen läßt sich natürlich leicht ersehen, ob irgend welches Material für die Visitationen des 16. Jahrhunderts vorhanden ist. Schwierig ist es den Bestand in den Pfarochien aller anderen Kreise festzustellen. Soll man wieder einmal vom Konsistorium eine amtliche Umfrage nach den älteren Akten oder Matrikeln erbitten? Nach früher gemachten Erfahrungen darf man nicht viel davon erwarten, da leider immer noch recht viele Pfarrer sehr wenig Interesse für die Geschichte

<sup>21</sup>) Pomm. Jahrb. XI. Veröffentlichungen der Historischen Kommission Band II, Heft 1. 2. 3.



selbst ihrer eigenen Gemeinden haben und einfache Nachforschungen wenig lieben.

Trotz dieses offenbaren Mangels und der hieraus erwachsenden Schwierigkeit für die Beschaffung des Stoffes ist doch eine Bearbeitung der ältesten Visitationen möglich, wenn wenigstens die Bestände des Staatsarchives in Steffin, einzelner Stadtarchive (auch für die Stadtdörfer) und vielleicht des Archives des Konfistoriums, dessen ältere Sachen sich ebenfalls im Staatsarchive befinden, voll ausgenutzt werden.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Visitationen, die nicht nur einzelne Orte der Kirchspiele, sondern einen gewissen Bezirk, eine Synode angehen. Dabei entsteht die Frage, wann und wie diese Synoden oder Kirchenkreise, wie man sie heute nennt, gebildet worden sind. Gehen sie etwa auf die alten Archidiaconatsbezirke zurück, über die auch noch eine Untersuchung fehlt? Es mögen hier einige Angaben über solche Visitationsberichte ohne den Anspruch auf Vollständigkeit folgen:

1554, 1576, 1590 Synode Kolbaj. Steff. Archiv P. I Tit. 112. Nr. 30, 31, 32, 33.

1560 Oktober 27 und 1566 September 3 Synode Grimmen. St.-A. Steffin: Gen.-Superint. Greifswald Nr. 20.

1568, 1573, 1586, 1590, 1591 Synode Pyriß. Steff. Archiv P. I Tit. 105 Nr. 5, 6, 13, 14, 51.

1569 und 1595 Synode Steffin. Steff. Archiv P. I Tit. 103 Nr. 6, 16.

1570, 1590 Synode Neusteffin. Steff. Archiv P. I Tit. 114 Nr. 17, 68.

1570 und 1584 Synode Anklam. Wolg. Archiv Tit. 63. Nr. 162.

1571 Synode Greifenhagen. Steff. Archiv P. I Tit. 102 Nr. 5.

1581 und 1598 Synode Wolgast. Wolg. Archiv Tit. 63. Nr. 167.

1584 und 1593 Synode Demmin. Wolg. Archiv Tit. 63. Nr. 295.

1585/1600 Synode Gallenthin. Steff. Archiv P. I Tit. 105 Nr. 117, 148.

1590 Synode Stolp. Stett. Archiv P. I Tit. 118 Nr. 7.  
 1594 Synode Greifenberg. Stett. Archiv P. I Tit.  
 106 Nr. 1.

1594 Synode Kammin. Stett. Archiv P. I Tit. 111.  
 Nr. 50.

1598 Synode Daber. Stett. Archiv P. I Tit. 120 Nr. 6.

1598 Synode Labes. Stett. Archiv P. I Tit. 120 Nr. 2.

Es kommen größere Visitationen auch in weltlichen Bezirken vor, wie im Stifte Kammin 1553—1555 (vgl. Balt. Studien XXXII S. 209. Stett. Arch. P. III Tit. 2 Nr. 22, 23), 1560 (vgl. Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg S. 320 ff.) und 1572 (Stett. Archiv P. I Tit. 86 Nr. 7c). Es fanden Visitationen statt 1570 in der Herrschaft Wildenbruch (St. A. Stettin: Schwedter Archiv Wildenbruch Nr. 18), 1570 im Amte Treprowa. Toll. (Wolg. Archiv Tit. 63 Nr. 295 vol. I), 1576 im Amte Wolgast (Wolg. Archiv Tit. 63, Nr. 167), 1596 im Amte Stettin (St. A. Stettin: Kriegs- und Domänenkammer Stettin, Dom.-Arch. Tit. IV Eccl. Vorpom. Amt Stettin Nr. 1).

Von den Aufgaben der Visitationen ist auf den Synoden der Geistlichen und auf den zahlreichen Landtagen in Stettin oder Wolgast viel die Rede. Man wird in J. H. Balthasars „Erster Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften“<sup>22)</sup> mancherlei darüber finden. Von den Landtagen, deren Akten zu veröffentlichen bisher auch ein Wunsch geblieben ist, sei hier nur auf die 1556 zu Wolgast und Stettin abgehaltenen verwiesen; dort beriet man u. a. über die Visitation<sup>23)</sup>. Auf einem Landtage von 1588 ward eine General-Kirchenvisitation verordnet; über den Verlauf ist nicht viel bekannt. Sie war im Jahre 1601 noch nicht zu Ende geführt<sup>24)</sup>. Auch auf die langwierigen Verhandlungen über die neue Bearbeitung der Kirchen-Ordnung und -Agende sei nachdrücklich hingewiesen. Ihre Fertigstellung im Jahre 1563 bedeutet für die Organisation der pommerischen Kirche sehr viel. Es folgte alsbald die Einrichtung des Konsistoriums, und allerlei Instruktionen, Statuten, Gesetze u. a. m. wur-

22) Greifswald 1723.

23) Wolg. Archiv Tit. 39, Nr. 14.

24) Stett. Archiv P. I Tit. 112 Nr. 5 vol. I, fol. 509.

den erlassen. Das Wichtigste findet sich bei Sehling. Im allgemeinen sei hier auf O. Planfikos pommerische Reformationsgeschichte S. 93 ff. verwiesen. Manche Fragen werden noch zu lösen sein: Wer waren im allgemeinen die Visitatoren? Von wem wurden sie bestellt? Wie war der Verlauf der Visitationen? Wer sah auf die Ausführung der Anordnungen? Wie wurden die hervorgetretenen Mängel beseitigt? Wie war die Gemeinde, wie die Kirchenpatrone bei den Visitationen beteiligt? Wie gestalteten sich im allgemeinen die Vermögensverhältnisse der Kirchen? So könnte mit Fragen noch fortgefahren werden, deren Beantwortung, wenn überhaupt möglich, jedenfalls nur auf Grund der Visitationsakten erfolgen kann.

Nun aber die Hauptsache: Wie ist die Arbeit, die hier warm empfohlen wird, gedacht? Soll eine vollständige Ausgabe aller hierher gehörenden Aktenstücke vielleicht bis 1600 erfolgen? Zunächst sei zugegeben, daß diese Jahreszahl nur willkürlich angenommen ist und an sich bedeutungslos ist. Man kann vielleicht zunächst die Zeit bis zum Erlaß der zweiten Kirchenordnung (1563) vornehmen. Das ist eine Aufgabe, die auch von einem Bearbeiter bewältigt werden kann. Hier kann der Stoff dann auch vollständig abgedruckt werden, da er nicht gar zu umfangreich ist. Es müßte aber zugleich eine zusammenfassende Darstellung gegeben werden. Selbstverständlich sind bei einzelnen Stücken Kürzungen nicht nur möglich, sondern auch durchaus angebracht, z. B. bei wiederkehrenden Äußerungen in den Abschieden. Nötig werden solche sein für die Sachen nach 1563. Da wird man sich mit der Wiedergabe der wichtigsten Stücke begnügen müssen, aber unbedingt notwendig ist eine möglichst vollständige Angabe sämtlicher erhaltenen Visitationsakten mit Mitteilung des Ortes, wo sie in der Ur- oder einer Abschrift aufbewahrt werden. Wir müssen daran denken, daß eine solche Veröffentlichung nicht nur der allgemeinen Kirchengeschichte, sondern auch der Ortsgeschichte dienen soll. Auch hier ist eine zusammenfassende Darstellung notwendig.

Ich weiß wohl, daß die Aufgabe groß und nicht leicht ist, und habe darum die Schwierigkeiten gebührend hervorgehoben. Aber daß sie einmal in Angriff genommen werden muß, darüber



wird kaum ein Zweifel bestehen. Man kann natürlich über die Art der Inangriffnahme noch ausführlich verhandeln, hier sollte allein eine Anregung dazu gegeben und namentlich darauf hingewiesen werden, daß die Lösung der Aufgabe möglich ist. Möge bei dem wachsenden Interesse für landesgeschichtliche Kirchengeschichte der Wunsch, der hier ausgesprochen wurde, in nicht zu ferner Zeit in Erfüllung gehen!

## Die Konsevation der Pfarren.

Von Pfarrer Weizenborn in Tribsees i. Pom.

Seit dem 13. Juni 1925 ist viel von dem evangelischen Pfarrhause die Rede gewesen. 400 Jahre bestand es an diesem Tage. In Büchern und Zeitschriften, in Predigten und Vorträgen ist sein Lob gesungen. Es hat auch an Kritik nicht gefehlt.

Vergeblich aber habe ich in allen gedruckten und gesprochenen Veröffentlichungen darauf gewartet, daß eine besondere Eigentümlichkeit der neuvorpommerschen und rügenischen Pfarrhäuser erwähnt würde. Und diese haben Jahrhunderte hindurch ihr Besonderes gehabt, nämlich die sogen. Konsevierung der Pfarren oder, wie es früher allgemein hieß, die Konsevation der Pfarren, das heißt den Brauch oder das Recht, zwar ein nicht grade kodifiziertes, aber doch ein Gewohnheitsrecht, daß der neue Pastor die Witwe oder eine der Töchter des alten Pastors heiraten mußte. Man nannte dies die Pfarre konsevirieren. Dieser Brauch findet sich auch in Mecklenburg und in anderen Gegenden Pommerns, doch nirgends so ausgeprägt wie in Neuvoipommern und Rügen<sup>1)</sup>.

Heute lächeln wir über diese alte Gewohnheit, aber unseren Vorfahren war sie heiliger Ernst. Mit Löwenmut haben sie für

1) Nach Abschluß vorliegender Arbeit erfuhr ich, daß dieses Thema bereits von Woltersdorf, die Konsevirung der Pfarrtöchter- und Witwen in Neuvoipommern und Rügen, bearbeitet sei, und zwar in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 11. Band 1902 S. 177—246 und 13. Band 1903 S. 182—209. Ein Vergleich ergibt, daß Woltersdorf mehr theoretisch die kirchenrechtliche Seite im Auge gehabt hat, während hier mehr auf die Praxis bedacht genommen ist. Mir kam es darauf an, die in den Archiven, besonders dem Staatsarchiv in Stettin, dem Universitätsarchiv in Greifswald, den Ratsarchiven in Greifswald und Stralsund, dem Fürstlichen Schloßarchiv in Putbus, aufgefundenen und aus den Schriften über die Pfarren in Pommern und Rügen (Möderow, Biederstedt, Wadenroder, Fabarius) ausgezogenen Nachrichten über die Konsevation zu verarbeiten.

dieses Recht gekämpft, ja sie gingen bis ans Obertribunal, um dessen Entscheidung herbeizuführen.

Dieser Brauch läßt sich bis ins XVI. Jahrhundert zurückverfolgen und dauerte bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts. Er hat also in mehr als der Hälfte des Bestehens des evangelischen Pfarrhauses in Neu-Vorpommern und Rügen eine große Rolle gespielt.

Solange es in katholischer Zeit nur Pfarrhäuser mit unverheirateten Geistlichen gab, kannte man die Frage nicht: Was wird aus den Hinterbliebenen der Pfarrer? Aber diese Frage wurde brennend, sobald es ein evangelisches Pfarrhaus mit Weib und Kindern gab.

Ja, wenn die evangelische Kirche in der Reformationszeit in den ganzen Besitz der alten Kirche gekommen wäre, würde diese Frage nicht so brennend geworden sein. Wir wissen, wie reich dotiert die Kirche, ja jede einzelne Pfarrstelle um die Wende des Jahres 1500 war. Die Pfarren auf dem Lande, zumal auf Rügen, waren so reich, daß sie als Pfründen den unverorgten Söhnen adliger Familien überwiesen wurden, auf Rügen z. B. den Wuffekes und den Platens. Diese waren die Kirchherren der Parochie; sie lebten aber gar nicht in der Parochie, dem Caspel, sondern ganz behaglich außerhalb, etwa in Steffin oder Wolgast. Zu den gottesdienstlichen Handlungen ihres Caspels hielten sie sich einen Vikar, Capellan, der sich mit einem geringen Teil der Einkünfte der Pfarre begnügen mußte.

Aber diese reichen Besitztümer der Kirche gingen in der ersten evangelischen Zeit zum großen, vielleicht zum größten Teil verloren. Der Staat säkularisierte die reichen Bistümer und Klöster. Und was die großen Herren, die Kurfürsten und Herzöge, die Fürsten, die Grafen, im Großen taten, das machten ihnen die kleinen Herren, die Barone, die Adligen, die Ritter, im Kleinen nach bei den in ihrem Bezirk gelegenen oder zu ihrem Patronat gehörigen Pfarren.

So kam es, daß die vorher reich dotierten Pfarren arm wurden. Die Einkünfte mochten wohl für einen unverheirateten Geistlichen notdürftig ausreichen, aber nicht für eine Familie und gar noch für die Witwe und die Waisen des Vorgängers da-



zu. Und die Familien pflegten zahlreich zu sein in den evangelischen Pfarrhäusern. Die Furcht vor dem Kinde, das Zweikindersystem, ein Interesse an der Abschaffung eines bekannten Strafrechtsparagraphen gab es damals überhaupt nicht, am allerwenigsten in den evangelischen Pfarrhäusern. Reichtümer konnten sie nicht erwerben und auch nicht den Ihrigen hinterlassen. Ex liberis et libris pflegte der Nachlaß der Geistlichen zu bestehen. Irgend welche Gesetze für Witwen- und Waisenversorgung gab es nicht. So waren die Hinterbliebenen auf die Gnade der Kirchspieleseingeweihten angewiesen. Das waren gewiß sehr gute, liebe Leute, grade wie heute noch, und sie hatten gewiß ein warmes, teilnehmendes Herz für die armen Witwen und Waisen, grade wie heute noch, aber die Noth der Hinterbliebenen ging ihnen nur bis ans Herz, aber nicht bis an den Geldbeutel, grade wie heute noch. Ist es da nicht verständlich, wenn die Geistlichen mit Sorge daran dachten, was aus ihren Familien nach ihrem Tode werden sollte? Sie beratschlagten wohl, wie sie für ihre und ihres verstorbenen Amtsbruders Angehörigen sorgen könnten, und kamen dann leicht auf den Gedanken, die beste Lösung der Schwierigkeit sei, wenn ein solcher Nachfolger gewählt würde, der sich verpflichtete, die Witwe oder eine der Töchter zu heiraten.

Die Geistlichen an sich hatten ja über den Nachfolger nichts zu bestimmen; aber sie werden es dem besetzungsberechtigten Patron vorgestellt haben, was für ein gutes, barmherziges Werk der christlichen Nächstenliebe es sei, auf diese leichte Weise der armen Witwe und den elenden Waislein zu helfen. Und die Kirchspieleseingeweihten werden diese Bitte kräftig unterstützt haben; denn bei einer solchen Versorgung der Hinterbliebenen brauchten sie ihren Geldbeutel nicht zu ziehen. Und wenn es das erste Mal gelungen war, auf diese Weise die Pfarre zu conservieren, d. h. bei der Familie zu erhalten, mögen die Nachbargeistlichen in dem Gedanken aufgeatmet haben: vielleicht gelingt es auch nach meinem Tode, daß so für meine Familie gesorgt wird.

Dazu kam ein Zweites. Gehörte in der Regel auch nicht soviel Acker- und Wiesenland zu den evangelischen Pfarren wie

in der katholischen Zeit, so waren doch die Pfarren mit mehr oder weniger Land ausgestattet. Mit Dankbarkeit müssen die evangelischen Geistlichen des Herzogs Philipp Julius gedenken, der in dieser Beziehung getan hat, was er konnte, den evangelischen Pfarren zum Grundbesitz zu verhelfen, und der auch sonst ein warmes Herz für die Geistlichen, besonders für deren Witwen und Waisen gehabt hat.

Zur Landwirtschaft gehört Vieh, gehören landwirtschaftliche Gegenstände. Alles mußte angeschafft werden. Im Laufe der Jahre repräsentierte das Inventar auch bei recht bescheidenem Anfang immerhin einen beträchtlichen Wert. Wenn nun der Pastor gestorben war, mußten die Angehörigen natürlich von der Stelle herunter. Ihr ganzes Vermögen steckte in der „Wehr.“ Dies mußte zu Geld gemacht werden. Bar Geld war in jenen Zeiten noch knapper als in unseren Tagen. Bei einer Versteigerung würde nur wenig herausgekommen sein. Bei den damaligen Verhältnissen würde eine solche nur in dem nächsten Umkreise bekannt geworden sein, nur wenige Bieter würden erschienen sein, die sich gegenseitig sicherlich nicht allzusehr würden überboten haben. Der Schaden für die Hinterbliebenen des Pastors wäre groß gewesen.

Nun brauchte aber auch der neu anziehende Pastor das Inventar, um die Wirtschaft anfassend zu können. Stammte er aus einer reichen Familie, so konnte er von dem Vorgänger oder dessen Erben die ganze Pfarre übernehmen. Ein reicher Kandidat des Predigtamtes war aber damals wie heute eine verschwindende Ausnahme. Gemeinnützige Darlehnskassen gab es nicht. In die Hände wucherischer Juden wollte und sollte sich ein Pastor nicht geben. Woher sollte er die Mittel nehmen, die zu seinem Unterhalte auf dem Lande notwendige Wirtschaft zu erstehen? *Tu felix Austria nube!* Eine eheliche Vereinigung der Witwe oder Tochter des verstorbenen Pastors mit dem neuen Pastor löste am besten alle wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Und noch ein Drittes kam dazu. Die Pfarren wurden nicht nur durch den Tod des Pastors erledigt, sondern auch durch Amtsunfähigkeit infolge Krankheit oder hohen Alters. Eine Emeritierungsordnung gab es nicht. Die alten Pastoren blieben

bis an ihr Ende auf der Pfarre. Sie nahmen sich dann einen Candidaten, einen Substituten, als Hilfe an. Damit ein solcher williger sei, das Amt anzutreten und bei dem Amte zu bleiben, ward er cum spe succedendi angestellt. Das Zusammenleben mit der Tochter des alten Pastors mochte in vielen Fällen zu einer Zuneigung führen, aus der dann die eheliche Verbindung folgte, oft noch zu Lebzeiten des alten Pastors. Vielleicht wurde auch von den um die Zukunft der Töchter besorgten Müttern etwas nachgeholfen. So blieb die Pfarre konserviert.

Aus Paul Gerhardts Leben wissen wir, wie spät damals die Candidaten ins Amt kamen, doch wohl wegen Theologenüberflusses. In Pommern wird es nicht anders gewesen sein als in der Mark. Wo viele Angebote sind, kann man seine Bedingungen stellen. Die Befegungsberechtigten werden die spes succedendi an die Bedingung der Ehe mit der Tochter geknüpft haben, um für alle Fälle der Versorgung der Hinterbliebenen überhoben zu sein. So ward die Conservirung der Pfarren auch durch die Bestellung eines Substituten cum spe succedendi Brauch.

Wir können also verstehen, wie es zu diesem Brauch gekommen ist. Aber aus dem Brauch ist ein Recht geworden. Wenigstens haben es die Geistlichen als ihr gutes Recht angesehen, daß ihre Witwen oder Töchter bei der Pfarre konserviert wurden. Mir liegen zwei aktenmäßige Beweise dafür vor.

Die beiden kleinen Pfarren in Neuvorpommern Kolofshagen und Stoltenhagen sollten 1691 vereinigt werden, weil Stoltenhagen durch den „Kriegsruin“ so heruntergekommen war, daß es einen eigenen Pastor nicht unterhalten konnte. In Kolofshagen war Jakob Sager Pastor, in Stoltenhagen Heinrich Priester. Die Kolofshäger Pfarre erhielt ohne Weiteres Albertus Bracht, der sich mit Jakob Sagers Tochter verlobt hatte. Die Kolofshäger Pfarre wurde also rite konserviert. Dem Albertus Bracht sollte die Stoltenhäger Pfarre beigelegt werden. Aber Heinrich Priester hinterließ zwei Töchter, von denen die eine bei der Pfarre konserviert werden sollte. Die Einführung des pastor novus in die kombinierten Pfarren war vom General-Superintendenten festgesetzt. Im letzten Augenblick suchten dies die Nachbarggeistlichen zu verhindern. Im Steffiner Staats-



archiv findet sich in dem Aktenstück aus dem Greifswalder Consistorium betreffend die Vereinigung von Roloßshagen und Stoltenhagen<sup>2)</sup> folgender charakteristischer Brief des Pastors Nikolaus Bluhm aus Brandshagen an einen in den Akten nicht mit Namen genannten „Gevadder.“ „Was am bevorstehenden Sonntage zum Stoltenhagen soll vorgenommen werden, habe ich nicht ohne Bestürzung aus des Herrn Präpositi Schreiben ersehen. Es ist höchst zu beklagen, daß eines 75jährigen wohlverdienten Predigers mannbare, wohlgezogene Tochter ohne redliche Ursache soll verstoßen und hingegen eines anderen Predigers Tochter solchergestalt hinein practiciret (praktiziret?) werden. Fürwahr: res magna conscientia, welches jeder rechtschaffene Prediger höchst improbieren wird. In unserem Synodo ist solches bisher nicht passiert, sondern es hat sich derselbe allemal opponiret, und, Gott sei Dank, alles nach Wunsch obtiniret, wie in Horst tempore beati Veiergy (?) und in Reinkenhausen tempore Batti, welche beide Exempel dem Herrn General-Superintendent umständlich vorzuhalten und bei demselben zugleich anhalten wollen, daß die Institution zu Stoltenhagen nicht sofort möchte verrichtet werden.

Es handelt der gute Herr Sager hierin wider die bisherige Observanz, ja wider unsere Kirchenordnung und unseres Synodi lobesame Statuten, und wird sich Gott, der sich sonderlich armer Waisen laut seines Wortes will angenommen haben, solches an Ihm und den Seinigen, wie nicht weniger an allen denen, die hierzu geholfen und geraten haben, schwerlich strafen.

Es hat Herr Sager seinen Promissen garnicht nachgelebt, sintemal er zum öftern soll gesagt, ja hoch beteuert haben, er begehre die jüngste Jungfer Tochter nicht zu verstoßen, sie solle sich seinetwegen im geringsten nicht befürchten, er wolle ihr vielmehr dahin beirätig und behilflich sein. Aber der Ausschlag lehrt jezt ein anderes. Es sei der Herr Gevadder so gut und reise morgen mit diesen guten Leuten nach Greifswald und frage diese Sache dem Herrn Generalsuperintendenten beweglich vor. Ich bin vergewissert, es werde dieser mit der Institution nicht so eilends fortfahren. Vielleicht mag der gute Herr hierüber

2) Gen. Sup. Akten II R. 17.

nicht die geringste Wissenschaft haben. Quod hic accidit, accidere alibi potest. Es wird wohl von nöten sein, daß der Herr Präpositus, wo nicht der ganze Synodus, doch zum mindesten etliche davon convenieren, und wo es für rathsam erachtet wird, dem hochlobsamem Konsistorio vortragen und dessen Ausspruch erwarten."

Aus dem ganzen Brief klingt das Bewußtsein heraus: Die Tochter des verstorbenen Pastors hat ein Recht auf die Pfarre. Auch Biederstedt in seiner Geschichte der Prediger Neuvorpommerns sagt im Anhang I p. 40 zu Kolofshagen: „erst nachdem durch des General-Superintendenten D. Rangos Vermittlung für den Unterhalt der Verwaisten gesorgt war, und diese sich ihrer Anrechte auf die Erhaltung bei der Pfarre begeben hatte, kam die Vereinigung zu stande." Also auch Biederstedt, der am Anfang des 19. Jahrhunderts lebte, hielt die Konsevation für ein Recht der Witwen und Waisen. Pastor Bluhm leitet dieses Recht her aus der bisherigen Observanz. Bei der Fülle von Beispielen für Konsevation in fast allen Pfarren Neuvorpommerns und Rügens wird niemand daran zweifeln, daß die Konsevation Observanz gewesen ist. Pastor Bluhm weist weiter hin auf die Kirchenordnung, „unsere Kirchenordnung" und unserer Synode lobesame Statuten. Die letzteren sind mir noch nicht vor Augen gekommen; ich habe auch bisher nichts davon gehört, daß die Synode Grimmen damals besondere Statuten „lobesame Statuten" gehabt habe. Sollte in diesen Statuten die Beibehaltung der Konsevation den einzelnen Synodalgeistlichen zur Pflicht gemacht sein, so konnte solche Bestimmung niemals Rechtskraft haben. Wenn Pastor Bluhm unter „unserer Kirchenordnung" die Pommerische Kirchenordnung von 1535 versteht oder die gerade ein Jahr vor Abfassung seines Briefes herausgegebene erneuerte und vermehrte Kirchenordnung, Stettin 1690, so enthalten beide Ausgaben nichts von der Konsevation. Nur die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1650 enthält im Titel vom Unterhalt und Schuß der Pastoren p. 278 diesen Gebrauch, worin es da heißt: „Wir können aber auch hierbei geschehen lassen, wenn junge Witwen nachbleiben oder der verstorbene Pastor eine erwachsene und wohl erzogene Toch-

ter hinter sich verlassen, und ein junger Mann vorhanden, der zu dem Predigtamte genugsam qualifiziert und sich mit der Witwe oder deren Tochter zu freien geneigt, daß der vor andern dazu befördert werde." Hier wird dem zur Conservation geneigten Candidaten der Vorzug gegeben, aber doch nur dann, wenn er sonst „genugsam qualifiziert“ ist. Es wird sogleich hinterher hinzugefügt, er hat nur den Vorzug vor anderen und kann nicht zur Ehe gezwungen werden, da gleichwohl mehr der ganzen Gemeinde als einer oder mehrerer Personen (sc. der Witwe und deren Kinder) Heil und Bestes muß in Acht genommen werden, und keine gezwungene Ehe gestiftet werden soll." Von einem eigentlichen Recht ist keine Rede.

Wenn in dem Brief des Pastors Bluhm von „unserer Kirchenordnung“ die Rede ist, so wird Pastor Bluhm damit die Verordnungen meinen, die im Laufe der Jahre über diese Frage aufgestellt sind. Von diesen Verordnungen wird später die Rede sein.

Es fällt in dem Brief auf, daß die Conservation für die jüngste Tochter des 75jährigen Pastors Priester gefordert wird. So ganz jung kann diese „mannbare, wohlgezogene“ Tochter nicht mehr gewesen sein. In den Akten ist von zwei hinterlassenen Jungfern die Rede. Vielleicht war die Ältere der beiden doch schon zu sehr bei Jahren, als daß sie einem jungen Geistlichen als Gattin zugemutet werden konnte. Ob alt oder jung, es heißt in einem anderen Bericht desselben Aktenstückes „welche (sc. die beiden Töchter des seligen Henrici Priesters, vormaligen Pastors in Stoltenhagen) kein Teil zu verstoßen gemeint“. Beide glaubten ein Unrecht auf die Pfarre zu haben; gütlich werden sie sich geeinigt haben. Von Übernahme des Wirtschaftsinventars ist nicht die Rede. Es handelt sich um eine reine Versorgung des jungen (?) Mädchens. Der erregte Ton, in dem der ganze Brief geschrieben ist, beweist, wie dieser Fall der „Verstoßung“ einer Pfarrerstochter gegen das Rechtsempfinden des Schreibers ist, und die Besorgnis klingt hindurch: quod hic accidit, accidere mihi potest.

Der Brief hat Erfolg gehabt. Für die Tochter wird gesorgt. Der achte Teil des Meßkornes von Stoltenhagen und Ho-



henwart wird den Schwestern zugebilligt, und ihrem Bruder Heinrich Priester wird die Priesterhufe in Stoltenhagen für 10 Taler jährlich gegeben. Wenn der Bruder „sich verändern“ sollte, dann sollten den Schwestern vom Patronat ein paar Kühe aufgefüttert werden, die Schwestern aber im Priesterkaten Wohnung erhalten. Aus den Akten ist nicht zu ersehen, ob das Consistorium in Greifswald, bzw. der General-Superintendent D. Rango, auf Grund von Rechtstiteln und Gesetzesparagrafen zu der Entscheidung gekommen ist. Es heißt da einfach: „aus Interessen der Synode ist folgender Vergleich getroffen.“ Um einen Vergleich handelt es sich. Und Pastor Sager wird wohl seinen Schwiegersohn Bracht beeinflusst haben, sich die Schmälerung seiner Einkünfte zu Gunsten der Priesterlichen Schwestern gefallen zu lassen, weil er gesagt hatte: „er begehre die jüngste Jungfer nicht zu verstoßen, sie solle sich feinehalten im geringsten nicht befürchten, er wolle ihr vielmehr dahin beirätig und behilflich sein.“ Mag auch die Sache mit einem Vergleich geschlossen haben, die Geistlichkeit wird, da, wie Biederstedt a. a. O. sagt, die Tochter sich ihrer Anrechte auf Erhaltung bei der Pfarre begeben hatte, in diesem Vergleich eine neue Bestätigung für ihre Ansicht gesehen haben: die Witwe oder die Waisen haben ein Recht auf die Erhaltung bei der Pfarre.

Über einen zweiten instruktiven Fall gibt das Staatsarchiv in Steffin<sup>3)</sup> und das Fürstliche Hausarchiv in Putbus<sup>4)</sup> Aufschluß<sup>5)</sup>.

In Zudar auf Rügen war im Jahre 1727 der Pastor Joachim Mildahn gestorben. Nach Ablauf des Gnadenjahres hatte der Patron Moritz Ulrich, Graf und Herr zu Putbus, den Pastor Manthey zum Pastor in Zudar berufen. Kaum wurde dieses bekannt, als die Kirchspielseingewesenen von Zudar eine Eingabe an das Patronat richteten, in dem sie auf das entschiedenste gegen den Pastor Manthey als ein ganz untaugliches subjectum protestierten. Die Eingepfarrten hatten, wie oben gesagt, ihr gutes Herz entdeckt gegen die arme Witwe Mildahn und ihre

3) Konsistorial-Akten I, 3. 75.

4) Patronatsakten über Zudar.

5) Peter Michaelis, Pastor dioecesis dirigenis, p. 192.

unschuldigen Kinderlein, die durch den bösen Pastor Manthen ins Elend verstoßen werden sollten; denn Pastor Manthen weigerte sich, die Witwe oder die älteste Tochter nach altem rügenschen Recht und Brauch zu heiraten, da er bereits mit der Tochter des Pastors in Bisdorf verlobt war. Der Patron erkannte den Einspruch der Kirchspielskeingefessenen nicht an, und die Einführung wurde auf Sonntag Graudi festgesetzt.

Nun regten sich die Vormünder der Mildahnschen Kinder. Pastor Jakob Nestius in Swantow schreibt in ihrem Namen am 4. Mai 1728 an den Grafen Putbus und bittet, die Erwählung des Pastors Manthen völlig zu reprobieren oder als Patron Vorsorge zu tragen, daß der Herr Pastor Manthen angewiesen werde, sich nach erhaltener Vokation den Landesgewohnheiten und Statuten konform zu erzeigen, und auch die Witwe wegen der Bauten völlig zu entschädigen, ihr ein vitalitium und ein Witwenhaus zu geben, ihr bis dahin aber den ungehinderten Possesß in ihrem alten Hause zu lassen. Nestius weist darauf hin, Manthen habe vor Zeugen erklärt, daß er nicht derjenige sei, der Witwen und Waisen verstoßen wolle (— genau wie im Falle Stoltenhagen —); jetzt aber habe er dem General-Superintendenten erklärt, daß er sich dazu nicht resolvieren werde, vielmehr daß er des Herrn Pastors zu Bisdorf Tochter heiraten möchte. Durch seine Weigerung habe er sich in Gegensatz gestellt „nicht nur zu der in hiesigen Landen an sich durch *positis terminis habilibus* unsträflichen Gewohnheit, sondern auch zu den *urgenti quasi necessitate* aus genugsam gegründeten Ursachen gegebenen Verordnungen, nämlich den *legibus praepositorum*, 1602 durch Herzog Barnim confirmiret, wie daselbe Cramerus in der Pommerischen Kirchenchronik l. IV cap. 29 allegiret, und dem Hauptkommissionärsrezeß 1663 *a principe et statibus provincialibus pro lege publica* angenommen, bis auf eine andere Weise für den Unterhalt der Witwen und Kinder gesorgt werden kann.“

Ferner weist Nestius darauf hin, daß der mit sechs armen, unmündigen Waislein hinterlassenen und zu Gott schreienden betrübten Witwen die größte Injurie daraus erwächst, daß pastor novus Zudariensis *vacuam possessionem* des Pfarrhauses sogleich *sine mora* fordert, sie aber wegen des von ihrem seligen

Mann dort aufgebauten Hauses nicht die geringste Indemnification empfangen, derselben auch bisher weder *vitalitium* noch Witwenhaus angewiesen worden. Nachdem der Patron noch einmal auf die Bedrängnisse der unschuldigen Witwe Mildahn hingewiesen ist, die mit ihren Kindern misere lebt und unter der Beraubung der *beneficia*, so ihre Vorfahren so lange genossen und nach Intention der hohen Landesobrigkeit den Witwen und hinterlassenen Töchtern *ceteris paribus* zu Theil werden sollen, heftig zu Gott schreien soll, wird Mittheilung von einem gehorsamsten Memorial an das Konsistorium und von einer Bitte an den General-Superintendenten gemacht, die auf *Dominica Graudi* angelegte Institution zu verschieben.

An demselben Tage geht auch das Schreiben des Pastors Nestius an das Konsistorium ab, in dem es u. a. heißt: „Den Rügenischen Pastoren ist das *onus structurae* merklich vergrößert worden unter der gemachten Hoffnung, daß die Unsrigen bei der Pfarre konserviret würden. 1000 Taler habe der Pastor Mildahn hineingesteckt und fast ein neues Haus gebaut. Mit dem, was der Pastor als Schmalzehnten erhalte, könne bei den theuren Holzpreisen keiner die Zäune um den Kohlgarten herstellen. Konsistorium möge versuchen, ob *vocatus et ordinatus pastor Manthey* nicht bewegt werden könne, wo nicht die Witwe so doch die Tochter zu heiraten, welche ein recht artiges, wohl erzogenes Mädchen sei, zumalen sich ein sonst verständiges, gutes und *capables subject* bei dem Herrn Patronum angegeben, der *ratione conjugii* bei dem Judarschen Pfarrhause gern bleiben wolle.“

Unter dem 6. Mai 1728, also zwei Tage später, bittet der Graf Putbus das Konsistorium, die Institution nicht aufzuschieben, weil die von den Vormündern vorgebrachten Gründe hinfällig seien, nachdem für die Wohnung und das *vitalitium* bereits gesorgt ist oder noch gesorgt werden soll. Überdem sei es ganz unbegreiflich, wie unter einem nichtigen, das Privatinteresse des Mildahnschen Hauses angehenden Vorwand eine ganze Gemeinde leiden und ihres Seelsorgers nicht habhaft werden soll. Sollte die Einführung nicht stattfinden, so wolle der Graf an der



daraus entstehenden Verantwortung vor Gott und Ihrer Kgl. Majestät als *supremo episcopo* entschuldigt sein.

Noch bevor dieser Brief des Grafen in Greifswald eingelaufen war, inhibierten General-Superintendent und Konsistorium unter dem 7. Mai 1728 die Institution und luden den Pastor Manthey zur mündlichen Verhandlung vor das Konsistorium.

Inzwischen hatte sich auch die rügenische Geistlichkeit geregt, weil sie sich in ihrem Recht gekränkt fühlte und einen Präcedenzfall fürchtete. In ihrem Namen richtete der Präpositus Brunst aus Poseritz unter dem 4. Mai 1728 je eine Eingabe an das Patronat und an das Konsistorium. In der ersteren wird auf die Forderung der Witwe wegen der 1000 Taler Aufwand für das Haus verwiesen und darauf, daß jetzt zwei Witwen bei der Pfarre seien, die erste Witwe aber gern ihr *vitalitium* selbst behalten wolle, weil es schlecht sei und wenig importiere. Sonst werden im Ganzen dieselben Gründe vorgebracht wie von Pastor Nestius.

In dem Schreiben an das Konsistorium aber heißt es: „Wir sind nicht wenig verwundert, daß der Patron dem Pastor Manthey die Vokation zu der vakanten Pfarrstelle erteilt hat, obwohl Pastor Manthey weder Landeskind ist noch in Greifswald studiert hat, obwohl genug einheimische Candidaten vorhanden sind. Aber noch mehr erstaunt sind wir, daß dieser Fremdling intendiere, unsere mit Bedacht gemachte und *raison* habende Landeskonstitution und Gewohnheit, so bisher alhier in *viridi observantia* gewesen und geblieben ist, über den Haufen zu stoßen und sich nicht resolvieren kann, die Witwe, ob sie gleich noch eine mittelmäßige, wohllassende Frau, noch deren älteste Tochter, ein hübsches, wohlerzogenes Mädchen, zu heiraten, sondern eine Fremde in die Pfarre einzuschieben. Die Sache ist für uns eine *communis causa*.“

Fast scheint es so, als hätten der Pastor Nestius und der Präpositus Brunst mehr *pro domo sua* als den wirklichen Verhältnissen entsprechend gesprochen, und als hätten sie in ihren Angaben sich ausschließlich von der Witwe Mildahn informieren lassen. Denn der Bericht des nüchternen, rechtskundigen Fabarius, des ersten juristischen Beamten in Putbus, späteren Bür-

germeisters in Bergen, des Verfassers der „Notwendigen Erläuterungen zu Wackenroders Altes und Neues Rügen“, vom 20. Mai klingt ganz anders.

In seiner Antwort an die Vormünder schreibt Fabarius, es sei keine Notwendigkeit, die Witwe zu konservieren; es sei ganz offenbar, in was für schlechtem Zustand Mildahn Frau und Kinder hinterlassen habe. In was für eine Lage würde der neue Pastor kommen, wenn er in eine so große, arme Familie hineinheiraten müsse. Die Witwe, die bei Lebzeiten ihres Mannes schlecht gewirtschaftet habe, sei 50 Jahre alt; infolge ihrer sonstigen Constitution sei es einem jungen Prediger nicht zuzumuten, sie zu heiraten, weil die Folgen böse sind, davon exempla hin und wieder zu finden sind. Wenn ein älterer Prediger gewählt werde, der zur Heirat der Witwe keinen Abscheu habe, würde es zwar einen Gewinn für die Gemeinde bedeuten, denn sie erhielte einen Seelsorger, und einen Gewinn für die Waisen, denn sie erhielten einen Vater, aber wenn er kein guter Ökonom wäre, würde er die Pfarre ganz und gar in Schaden richten. Das Recht der Witwe wegen des Hauses stehe auf schwachen Füßen, weil sie mit dem Schmalzehnten schlechte Wirtschaft getrieben habe. Die Hauptsache sei nicht, daß die Witwe einen Mann, sondern daß die Kirche einen tüchtigen Pfarrer bekomme.

Auch in seiner Antwort an das Konsistorium vom 20. Mai 1728 erkennt Fabarius die Gründe der Vormünder nicht an. Wenn die Pfarrgebäude so schlecht gewesen seien, daß 1000 Taler zugelegt werden mußten, so sei der Vater (Melchior Mildahn 1677—1708) daran schuld, der die Bauten schlecht in Ordnung gehalten habe, trotzdem er außer dem jährlichen Schmalzehnten 1693 aus Kirchenmitteln noch 200 Taler Zuschüsse zum Bau erhalten habe. Der Sohn habe als des Vaters Erbe und Nachfolger die Schulden des Vaters zu tragen. Die Erbstreitigkeiten hätten die Mildahnschen Erben nicht mit dem Nachfolger, sondern mit dem Patron und den Eingepfarrten abzumachen. 1188 Taler 19 $\frac{3}{4}$  Gr. sind die Mildahnschen Erben der Kirche zum Zudar im Ganzen schuldig, und solche Schuld sollte dem jungen Nachfolger aufgebürdet werden! Was das vitalitium anbelangt, so haben sich, wenn mehrere Witwen vorhanden sind, diese in

das *vitalitium* zu teilen, ganz gleich, ob die alte Witwe das wolle oder nicht. Die Notwendigkeit der Konsevation sei so wenig in *lege publica* wie in der Billigkeit wie in der gesunden Vernunft begründet; ohne seinen Willen könne man *salva conscientia* den *pastor novus* nicht zur Heirat zwingen.

Am 26. Mai fand die mündliche Verhandlung vor dem Consistorium statt. Aus dem Protokoll sei nur hervorgehoben, daß Pastor Manthey gefragt wurde, ob er in Gegenwart der Witwe Milbahn und des eingepfarrten Kapitän Berglase-Losentitz geäußert habe, er wäre nicht derjenige, welcher Witwen und Waisen verstoße pp.; er bejaht dies; doch sei die Äußerung vor der Vokation gefallen und mit der Reservation, er wüßte von ihren Umständen nichts und kenne weder Witwe noch Tochter (sc. doch wohl näher). Ferner wurde er gefragt, ob er die Äußerung getan habe, wenn er nach Levenhagen gekommen wäre, würde er die Witwe dort mit ihren 6 Kindern auch geheiratet haben. Er antwortete, er könne sich dieses Wortes nicht entsinnen, doch könnte es wohl so sein.

Die Entscheidung des Konsistoriums durch Schreiben des Generalsuperintendenten Krakewitz an den Patron lautet: „Für die Witwe (sc. mit ihren Forderungen wegen des Hauses und des *vitalitii*) ist anderweitig zu sorgen. Was die Heirat anbelangt, so ist dieselbe in keinem *lege publica* fundiert. Denn weder der Hauptkommissionsrezeß von 1663 noch die *leges praepositorum* von 1602, darauf die Ehren-Prediger zu provozieren pflegen, reden von einer Notwendigkeit, sondern es kommt vielmehr *ceteris paribus* auf ein *opus misericordiae* an. Ob ich nun zwar erbötig bin, den Pastor Manthey bei der Vokation zu erinnern, daß er die Witwe oder Tochter heirate, so ist doch ganz irrig, was die Vormünder vorgeben, daß demselben nur unter dieser Bedingung die Vokation versprochen sei. Ich begreife nicht, wie man *salva conscientia* jemand zu einer solchen Heirat zwingen kann, daraus das größte Argernis zu befürchten, absonderlich da die Milbahn'sche auf keine Art gesucht, dem neuen Pastor gefällig zu sein.“

Die Vormünder und die anderen rügenschen Geistlichen gaben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und appellierten an das Tribunal.



Und das Konsistorium? Eben hat es obige Entscheidung an den Grafen Putbus gerichtet, da verfügt es an Manthey: „Weil Manthey diese Äußerung getan hat, er sei nicht derjenige, welcher Witwen und Waisen verstoße und ihre Seufzer und Tränen auf sich lade, weil er inbetreff der angeblichen Verlobung mit der Biszdorfer Pastortochter gesagt habe, sie wäre noch ein Kind, weil er die Äußerung getan, er würde die Levenhäger Witwe auch heiraten, weil er sich endlich vor dem Kapitän Berglase, als die Rede auf die Heirat mit der Tochter gekommen, sich favorable gezeigt habe, darum wird Beklagtem *sub poena annullationis* und anderer nachdrücklichen arbiträren Strafen untersagt, mit des Pastoris zu Biszdorf Tochter sich kopulieren zu lassen, wie er denn auch *pendente processu* sich des Umgangs mit derselben zu enthalten habe.“ (!)

Unter dem 10. Juli 1728 ergeht vom Tribunal in Wismar an das Konsistorium der Entscheid „daß ob zwar *regium consistorium* unter der Bewandnis der von Appellanten bestehenden Versicherung zu *cognoscieren* und Beweis zu fordern genugsam befugt gewesen, dennoch der fernere Prozeß aus Bewegnis für diesmal zu sistieren und Appellanti die Vollziehung des außerhalb der Pfarre getroffenen Ehegelübdes ohne *praejudice* der Landesgewohnheit zu verstatfen, und die Institution durch den General-Superintendenten solle vorgenommen werden.“

Auch an die Vormünder ergeht der Bescheid, daß die Vollziehung des vorher außerhalb der Pfarre getroffenen Ehegelübdes ohne *praejudice* der Landesgewohnheit zu verstatfen sei.

Und der Bescheid an den Grafen Putbus, gleichfalls vom 10. Juli 1728 lautet: „Es wird erkannt, daß nach glaubwürdigem Bericht sich einheimische genugsam qualifizierte Personen gefunden, welche *ratione conjugii* beim Pfarrhaus zu bleiben geneigt gewesen, Patronus auf der Witwen und Waisen Conservation zwar mit mehrerem Ernst billig bedacht sein sollen, jedoch für diesmal bewandten Umständen nach bei der an Manthey erteilten Vokation es zu lassen, und dem Herrn General-Superintendenten, daß er die Institution fordersamst herrichten möchte, zu injungieren sei.“

Also waren die Vormünder und mit ihnen die rügenschen Geistlichen abgewiesen. Aber so leicht gaben sie sich noch nicht zufrieden. Am 28. Juli 1728 legten der Vormund, Pastor Nestius, und der Präpositius Brunst beim Konsistorium Verwahrung dagegen ein, daß die Einführung am XI. p. Trinitatis stattfinden solle, wobei sie u. a. bemerkten: „Wenn der Spruch des Tribunals wahr sein sollte, fühlen wir uns durch ihn höchlichst graviret (quod tamen dictum esto salvo honore atque respectu summo tribunali debito.)“

Am 21. August legten sie beim Tribunal Berufung ein, aber sie erhielten am 7. September den endgültigen Bescheid, daß ihr Einspruch abgewiesen und die Einführung ohne weitere Aussetzung vorzunehmen sei.

So wurde denn Pastor Manthey in sein Pfarramt eingeführt. Die Verhandlungen wegen der Bauentschädigung und der Witwenwohnung zogen sich, wie die Akten im Putbusser Archiv ausweisen, lange hin, so daß die Witwe mit ihren Kindern den „Composseß“ im Pfarrhause zuerst behielt. Sehr lieblich wird das Zusammenleben nicht gewesen sein. Verheiratet war Manthey schließlich mit des Pastors zu Bisdorf Tochter Elisabeth Kühlen. Manthey wollte von der Conservation nichts wissen, aber seine Tochter blieb später bei der Pfarre und seine Enkelin ebenso; erstere heiratete 1766 Manthey's Nachfolger, den Magister Weissenborn, letztere 1798 den damaligen Lehrer Pütter in Stralsund, nach Weissenborns Tode dessen Nachfolger.

Fast scheint es so, als habe der Schwiegervater von Manthey, der Bisdorfer Pastor Friedrich Kühl, auch erst nach einigem Widerstreben die Pfarre Bisdorf konserviert; denn Biederstedt sagt von ihm, Nachtrag II p. 44 „Friedrich Kühl entsprach zu Greifswald den 8. Oktober 1710 nicht ganz den von ihm gefaßten Erwartungen, erfüllte sie aber in der Zukunft.“ 1710 ist er ins Amt gekommen; ich vermute, daß diese Äußerung Biederstedts sich auf die Conservation der Bisdorfer Pfarre bezieht. Ubrigens hatte der Vorgänger Köhls, der 1698 ins Amt gekommene Pastor Krisenius, auch die Witwe seines Vorgängers, des Pastors Johann Jakob Kühl, geheiratet, Ursula Katharina geborene von Kahlben. Dieser Johann Jakob Kühl war der

Bruder des Friedrich Kühl und war Pastor in Bisdorf von 1693 bis 1696. Dann hätte, wenn es sich bei Wiederstedt um die Konsevation handelte, der Bruder die Witwe oder die Tochter des Bruders heiraten müssen. Aber war dies bei den strengen Ehegesetzen jener Zeit erlaubt? Oder wurden im Interesse der Konsevation vom Greifswalder Konsistorium Ausnahmen zugelassen? Eine Tochter des Krisenius kann nicht in Betracht gekommen sein, da Krisenius nur dreizehn Jahre im Amt war. Oder sollte es sich bei Wiederstedts Bemerkung um eine Examensschwierigkeit des Friedrich Kühl gehandelt haben? Diese müßte dann sehr schnell behoben sein; denn am 8. Oktober 1710 entsprach Kühl nicht ganz den in ihn gesetzten Erwartungen, und noch im Jahre 1710 kam er in das Bisdorfer Pfarramt! Es sei dem, wie es wolle, jedenfalls ist es ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß derselbe Manthey, der sich entschieden gegen die Konsevation der Zudarer Pfarre sträubte, in der Familie seines Schwiegervaters und später in seiner eigenen Familie die Konsevation hatte.

Aus dem Umstand, daß Manthey weder die Witwe noch die Tochter Mildahn zu heiraten brauchte, geht hervor, daß die Konsevation nur dann ein Recht und eine Pflicht war, wenn kein erheblicher Gegen Grund vorhanden war. Hier in Zudar waren die Gegen Gründe vorhanden. Die Witwe war 50 Jahre alt und hatte sechs Kinder, die Familie war mit einer großen Schuldenlast behaftet, und die artige, wohlgezogene Tochter war erst grade fünfzehn Jahre alt. In der Eingabe an das Konsistorium schreiben die Herren Vormünder allerdings von ihrem Mündel, daß es laut beiliegendem Attest schon 16 Jahre alt ist; aber das beiliegende Attest, vom Küster Johann Schumacher am 11. Mai 1728 ausgestellt, besagt: „Daß die älteste Jungfr. Tochter Seel. Hr. M. Mildahns Jungfrau Maria Magdalena nach anzeige des Kirchenbuches anno 1713 den 30. April geboren sey und also iezo in das 16. Jahr eingetreten, Solches habe auf begehren derer Herren Vormünder der Mildahnschen Erben aus dem Kirchenbuche extrahieren und zugleich hiermit bezeugen wollen.“ Die Jungfr. Tochter Maria Magdalena Mildahn war also am 11. Mai, als die Herren Vormünder das Zeugniß aus-



stellten, nicht 16, sondern erst 15 Jahre alt, also doch wohl noch reichlich jung.

Es ist zu bedauern, daß sich weder im Steffiner noch im Putbusser Archiv eine nähere Begründung des Tribunalserkenntnisses befindet. Für alle nicht im Juristendeutsch des achtzehnten Jahrhunderts gebildeten Leser hätte schon der Eingang des Bescheides vom 10. Juli 1728 einer näheren Erklärung bedurft; denn was soll das heißen: „daß ob zwar regium consistorium unter der Bewandnis der von Appellanten bestehenden Versicherung zu cognoscieren und Beweis zu fordern genugsam befugt gewesen“? Wir vermiffen aber auch eine Begründung, aus welcher „Bewegnis“ der fernere Prozeß für diesmal zu sistieren sei, und weshalb Appellanti die Vollziehung des außerhalb der Pfarre getroffenen Ehegelübdes ohne praejudice der Landesgewohnheit zu verstaten sei. Jedenfalls geht aus dem Erkenntnis hervor, daß das Tribunal kein Landesgesetz der Conservation kennt, sondern nur eine Landesgewohnheit! Und diese Landesgewohnheit soll auch in Zukunft beachtet werden, nur in diesem besonderen Fall darf und soll sie einmal „aus Bewegnis“ außer Acht gelassen werden.

Auch der Bescheid an den Grafen Putbus redet nur ganz allgemein davon, daß „für diesmal bewandten Umständen nach es bei der an Manthey erteilten Vokation zu lassen sei“, aber welches diese bewandten Umstände sind, erfahren wir nicht. Dagegen erhält der Herr Graf einen kleinen Ruffel, daß er auf die Conservation der Witwe und Waisen nicht mit mehrerem Ernst billig bedacht gewesen sei, zumal nach glaubwürdigem Bericht sich einheimische genugsam qualifizierte Personen gefunden, welche ratione conjugii beim Pfarrhaus zu bleiben geneigt gewesen. Also, die löbliche Gewohnheit der Conservation soll bleiben, nach der Ansicht des Gerichtes sogar bei solchen Fällen wie in Judar; das Gericht kümmert sich nicht um das Alter der Witwe, die Jugend der Waise, die zerrütteten Vermögensverhältnisse der verwaisten Familie: wenn sich ein Candidat findet, der trotz allem diesem die Conservation wagen will, nun gut, dann mag er es tun. Es scheint so, als ob die Herren vom Tribunal in Wismar selbst nicht recht gewußt haben, was in diesem

Falle Recht sei (quod tamen et a me dictum esto salvo honore atque respectu summo tribunali debito).

Nach diesen beiden nach gleichzeitigen Quellen dargestellten Fällen haben die Geistlichen die Conservation der Witwen und Waisen als ein Recht angesehen, das Konsistorium aber und die Gerichte und auch die Patrone als eine löbliche Gewohnheit. Welches sind nun die positi termini habiles, auf die sich nach Meinung der Mildahnschen Vormünder die unsträfliche Gewohnheit der Conservation gründet, welches sind die urgenti quasi necessitate aus genugsam gegründeten Ursachen gegebenen Verordnungen?

Die erste Nachricht über die Conservation der Pfarren finde ich im consilium Theologorum Pomeraniae vom Jahre 1572, also schon 37 Jahre nach der Einführung der Reformation. Hier heißt es: „Wo es nach der Witwen Gelegenheit ist, Alters oder sonst halber, wiederum zu freien, oder mannbare Töchter haben, wird allewege von den Superintendenten und nächsten Pastorbis Fleiß angewandt, daß man sie für anderen hierin treulich befördere, dennoch nicht quasi ex jure sed per officium misericordiae et caritatis, si patroni consentiant.“

Und schon 16 Jahre später wurde diese Frage auf dem Landtage zu Treptow 1588 wieder behandelt, wie Herzog Bogislaw XIII. in der Antwort auf einen Brief des Herzogs Philipp Julius 1605 schreibt, als Philipp Julius den Oheim<sup>6)</sup> um seinen Rat fragte; es handelte sich darum, daß die Greifswalder den Beringius nicht zum Pastor befördern wollten, wenn er nicht die Tochter seines Vorgängers Wolf heiratete. Bogislaw XIII. schreibt: „Unser lieber Bruder Herzog Johann Friedrich hochlöblichen Gedächtnisses hat anno 1588 auf dem Landtag zu Treptow, als die Generalkirchenvisitation angeordnet wurde, unter anderem dieses Punktes halber disponiert, und zwar auf diese Meinung, daß dem succedierenden Pastor seines Vorfahren Witwe oder Tochter nicht eben aus Notwendigkeit aufgedrungen, sondern vielmehr dahin gesehen werden sollte, daß zu Kirchen und Schulen qualifizierte und gelehrte Leute ohne einige Behinderung möchten befördert werden<sup>7)</sup>.“

6) Er führte 1592–1603 die Regentschaft für den Neffen.

7) Herm. Heinr. Engelbrecht, delineatio status Pomer. p. 280.

Etwa 60 Jahre später heißt es in dem Hauptkommissionsrezeß de dato Wolgast, den 5. September 1663: „Von Konsevation der Witwen und Töchter der verstorbenen Prediger wird folgende Disposition getroffen, daß der alten Gewohnheit gemäß des verstorbenen Predigers Witwe oder eine von dessen hinterlassenen Töchtern in der Pfarre konseviert bleiben, und der Successor dieselben heiraten solle, falls nicht ein erhebliches Bedenken dabei wäre.“

Im consilium Theol. Pom. von 1572 wird nur der Rat gegeben, daß möglichst für die Konsevation gesorgt werden möchte; 1588 auf dem Landtage zu Treptow muß schon vor einem Zwang zur Konsevation gewarnt werden; 1663 im Hauptkommissionsrezeß wird sie schon eine alte Gewohnheit genannt, nirgends aber ein Recht, wie es die Geistlichen, die Witwen und die Gemeinden ansahen.

Der Hauptkommissionsrezeß von 1663 sieht jedoch eine Reihe von Ausnahmen bei der Konsevation vor; diese sind:

„1. Wenn eine gar große Ungleichheit des Alters, Sitten, Gemüther der Personen, Krankheit, besorgliche Uneinigkeit in der Ehe sich ereignen,

2. wenn sonst kein tüchtiger Candidatus, der die Heirat eingehen wolle, sich findet,

3. daß solches eine Ausnahme habe bei den Präpositis, weil bei denselben besonders eine Geschicklichkeit erfordert wird; jedoch daß denen Witwen als dann aus des Präpositi Einkommen und der Kirche Vermögen ein gewisses vermacht und ihre in den Zimmern etwa angewandte meliorationes erstattet werden sollen;

4. eine Ausnahme findet bei den Predigern in den Städten und auf dem Lande statt, da obgedachte Necessität und Gerechtigkeit nicht eingedrungen ist.“

Zu dem letzten Punkte sei vorweg bemerkt, daß nach Baier<sup>8)</sup>, Stralsundische Geschichten, Stralsund in der Frage der Konsevation eine rühmliche Ausnahme bildet, während Greifswald streng, teilweise sehr streng darauf hielt. Auf diesen Re-

<sup>8)</sup> Baier, Stralsundische Geschichten. (Stralsunder Ratsbibliothek S. 5. 6.)



zefß stüßte sich besonders die Geißlichkeit und sah nunmehr die Konfervation der Hinterbliebenen als die Regel, nicht mehr als eine Ausnahme, nicht mehr als eine alte Gewohnheit, sondern als ihr gutes Recht an; der usus wurde zu einem abusus, und manche sehr wenig geeignete Bewerber kamen dadurch, daß sie die Witwe oder Tochter heirateten, ins Amt.

Infolgedessen kam es zu der Verordnung Karls XII. von Topolnow bei Culm vom 20. November 1703, in der es heißt<sup>9)</sup>:

„Dieweilen auch Ihre Kgl. Majestät sehr ungeru vernehmen, daß unter den Präpositis und Predigern dortigen Landes sehr viele sich befinden, welche die zu ihrem Amte nötige suffisance nicht haben, und solches zum Teil davon herrühre, daß man bei Besetzung der Vakanz zu sehr reflektiere auf Konfervation der nachgelassenen Witwen und Waisen, wozu man aus dem Hauptkommissionsrezefß de anno 1663 Anlaß nehmen will, und es zwar an sich höchst billig ist, daß man so weit immer möglich, dahin sehe, daß die Predigerwitwen und -waisen konserviert bleiben mögen, wohin auch gedachter Kommissionsrezefß schlechterdings ziele, jedoch aber für allen Dingen nötig sein will, daß man fürnehmlich bei Besetzung der Präposituren- und Predigerstellen dahin trachte, daß tüchtige und erbauliche Subjekte dafür erwöhlet werden, welche ihre Ämter der Gebühr nach zu verrichten und vorzustehen geschickt seien, als wollen Ihre Kgl. Majestät der Kgl. Regierung hiermit in Gnaden ernstlich anbefohlen haben, daß sie dafür gebührende Sorge trage, und zu dem Ende mit dortigen Ständen überlegen, welchergestalt über mehr gemeldeten Rezefß de anno 1663 hierinnen eine zureichliche Erklärung zu einer künftigen, unabweichlichen Richtschnur und Folge möge können gemacht und verfaßt werden.

Wobei auch Ihre Kgl. Majestät für nötig und diensam zu sein in Gnaden erachte, und deswegen hiermit gnädigst verordne, daß wann hinfüro eine ledige Präpositur oder Pfarre zu besetzen vorkommt, die Gemeinde dabei allemal zuvor müsse und solle gehört und vernommen werden.“

9) Engelbrecht a. a. D. Mantisse S. 82.

Es müssen also eigentümliche Erfahrungen mit der Konsevation nach dem Hauptkommissionsrezeß gemacht sein, und es scheint nach dieser Verordnung von Topolnow, daß nicht einmal der Absatz 3 der Ausnahmen des Rezeßes (auf Präposituren findet die Konsevation keine Anwendung) beachtet worden sei.

Nach Balthasar<sup>10)</sup> hat die Regierung in Folge dieser Verordnung von Topolnow die Bedenken der Stände eingefordert; aber die „zureichliche Erklärung zu einer künftigen unabweislichen Richtschnur und Folge“ ist nicht gefunden worden, weil, wie Balthasar meint, die Umstände des Landes nicht erlauben wollten, eine zulängliche Unterhaltung der Hinterbliebenen zu beschaffen. So blieb es bei dem Herkommen, trotz der Mißstände, die nach dem Edikt von Topolnow augenscheinlich hervorgetreten waren, und die Geistlichen waren beruhigt, bei ihrem Tode die Ihrigen durch die Konsevation gesichert zu wissen.

Da sollte sich die Sachlage mit einem Schlage ändern. Durch den Nordischen Krieg kam Schwedisch-Pommern auf einige Jahre (1715—1720) unter dänische Herrschaft. Die Kgl. dänische Regierung erließ im Jahre 1716 ein Patent, in welchem nach voreingeholtem Bericht des Kgl. Konsistoriums auf Ihre Kgl. Majestät besondere hohe Disposition die alte Gewohnheit in Pommern wegen Konsevation der Priesterwitwen und -töchter bei den vakanten Pfarren als eine an sich böse und zu vielen schädlichen *suita* Ursach gebende Gewohnheit dahin restringiret wird: „daß hinfüro denen Kandidaten vor der Vokation oder Institution kein Antrag wegen einer Heirat geschehen, noch selbige auf einige Art und Weise dazu gezwungen werden sollen“<sup>11)</sup>.

Jetzt war die Geistlichkeit, besonders auf Rügen, aufs schwerste getroffen: jetzt sollte ihnen ihr altes vermeintliches Recht genommen werden! Ihre Witwen und Töchter sollten nicht mehr bei der Pfarre konseviert werden!

Nach Balthasar<sup>12)</sup> ist der ganze Clerus von Rügen mit

10) Aug. Balthasar, Historische Nachricht von den Landesgesetzen, S. 82. (Greifswalder Univ. Bibliothek Ze 730.)

11) Balthasar, a. a. O. S. 91.

12) a. a. O. S. 92.

einer untertänigen, pflichtmäßigen Remonstrazion, Bedingung und Bittschrift unter dem 5. Oktober und produziert den 13. November 1719 bei der Kgl. dänischen Regierung eingekommen und hat mit vielen Gründen und verschiedenen Beilagen die justice der Gewohnheit zu behaupten gesucht<sup>13)</sup>.

Nach Balthasar<sup>14)</sup> wurde durch rescriptum regium vom 17. Februar 1720 den Geistlichen zum Bescheide erteilt, daß es bei der einmal abgefaßten Verordnung allerdings zu lassen sei, jedoch den Supplikanten frei zu stellen sei, einige Vorschläge zu tun, wie auf eine andere Weise den armen Priesterwitwen zu helfen sei.

Aus diesen kurzen Balthasarschen Angaben geht hervor, daß der Hauptgrund für die Konsevation die Not der Priesterwitwen und -waisen gewesen ist; dieser Not will auch die dänische Regierung abhelfen, allein die Geistlichkeit soll ihr dazu einen anderen Weg angeben als den der Konsevation.

Als dann noch in demselben Jahre 1720 Rügen mit Neuvorpommern an Schweden zurückfiel, wurden die dänischen Verordnungen, soweit sie wider die alte Gewohnheit waren, kassiert. Und in der Resolution der Kgl. Regierung vom 13. November 1724 wurde besonders der Hauptkommissionsrezeß von 1663 bestätigt, mithin auch das, was in diesem über die Konsevation gesagt war. Unter Nr. 13 heißt es in der Resolution von 1724: „daß Priesterwitwen und -föchter bei den Pfarren zu konsevierten, deshalb läffet die Kgl. Regierung es bei dem Hauptkommissionsrezeß von 1663 lediglich bewenden“<sup>15)</sup>.

Verordnungen oder „Landesgesetze“ aus späterer Zeit sind mir nicht bekannt geworden. Nur das Neuvorpommersche Provinzialrecht von 1836 II Tit. II erwähnt die Konsevation noch, worin es heißt § 940: „Der Patron ist nicht schuldig, einem Kandidaten, welcher die Witwe oder eine Tochter des verstorbenen Predigers zu heiraten beabsichtigt, die vakante Pfarre vor sonstigen Mitbewerbern zu erteilen, vielmehr bleibt demselben die Berücksichtigung dieses Umstandes allein überlassen.“ Der Ton

13) Greifswalder Univ.-Bibl. mss. Pom. eccl. Nr. 273.

14) a. a. O. S. 92.

15) Balthasar, jus eccl. App. LV. S. 644.



liegt auf dem „nicht schuldig“, der Patron kann diesen Kandidaten bevorzugen, braucht es aber nicht zu tun. In den Motiven zum Neuvorpommerschen Recht ist zu diesem Paragraphen gesagt: „Wenn auch durch mehrere Verordnungen bestimmt ist, daß der zur Konsevation geneigte Kandidat vor allen anderen Mitbewerbern den Vorzug haben soll, so ist doch in neuerer Zeit angenommen worden, daß ein solcher Vorzug nicht mehr stattfinden, und der Patron nicht gehalten sei, darauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Grundsatz ist rechtskräftig festgestellt bei dem Streit der Witwe Otto in Niepars wegen Konsevation ihrer Tochter gegen den Patron von Jansen 1808. Wenn auch jetzt (1836) ähnliche Streitigkeiten vielleicht nicht mehr zu erwarten sein dürften, so ist dieser Grundsatz doch in dem Entwurf aufzunehmen, da er die Auslegung und Anwendung älterer, sonst nicht aufgehobener Landesgesetze betrifft, und in älterer Zeit wohl die entgegengesetzte Ansicht für die richtigere gehalten ist. Auch auf Rügen wird es jetzt nicht anders gehalten, wenn auch Hellwig diff. jur. Pom. et Rug. pos. XI p. XII noch behauptet, daß dort wegen der den Predigern obliegenden Pflicht des *onus structuræ* strenger auf jene alte Gewohnheit gehalten werde, nisi justam novus pastor viduam filiasve repudiandi seu recusandi habuerit causam.“

Und im Neuvorpommerschen Provinzialrecht heißt es noch einmal in § 951: „Sind auch sonst alle Verträge und Bedingungen, welchen sich ein Kandidat vor der Vokation zu seinem Nachteil unterwirft, nach Vorschrift gemeiner Rechte und zwar besonders dann unerlaubt und ohne Verbindlichkeit, wenn sie zum Vorteil des Patronus gereichen, so ist es doch gestattet und verbindlich, daß sich der Kandidat verpflichtet, die Witwe oder eine Tochter seines Amtsvorgängers zu heiraten.“ Mit anderen Worten heißt das doch: Der Patron darf diese Forderung stellen, und der Kandidat darf diese Verpflichtung vor der Vokation auf sich nehmen.

Alle die Verordnungen und Landesgesetze lassen es an Eindeutigkeit fehlen; daher rühren auch die immer wiederkehrenden Streitigkeiten her, die bis ans Tribunal und ans Obertribunal gebracht werden. Zuletzt wird im Neuvorpommerschen Provin-

zialrecht alles in das Belieben des Patronen gestellt. Es bleibt eben die Konsevation eine Gewohnheit, durch die Not der Zeiten und der Umstände geboten; wie ja auch die Verordnungen immer nur von einer Gewohnheit sprechen.

Und wie sehen die Theologen und die Rechtsgelehrten jener Zeit die Sache an? So schreibt Michaelis<sup>16)</sup>: Der Präpositus hat billig zu sorgen für die Konsevation der Witwe eines Pastors oder für dessen erwachsene tugendhafte Tochter; bei der Witwe macht er die Einschränkung „da sie noch jung ist, nicht aber ein altes Mütterchen, quae florem formae jam amisit, die wohl ehrens- aber nicht liebenswert ist, so da gemeinlich böse suiten nach sich zieht.“ Er denkt dabei wohl an Art. 1 der Ausnahmen im Hauptkommissionsrezeß von 1663 (an die gar große Ungleichheit des Alters, der Sitten, besorgliche Uneinigkeit in der Ehe).

Der gute Michaelis gibt uns auch die biblische Begründung für die Konsevation! „Wie der Prophet Elisäus der armen betrubten Prophetenwitwen und dero Kindes (2. reg. IV), und Johannes der verlassenen Mariä Versorgung über sich nahm (Joh. XIX).“ Bei der Konsevation handelt es sich um die Heirat, nicht um die Versorgung im Allgemeinen; diese biblische Begründung steht doch wahrhaftig nur auf schwachen Füßen. Michaelis ist wenigstens so barmherzig, hinzuzufügen: „Doch daß die Wahl, wenn mehr als eine Tochter da ist, dem Kandidaten schlechterdings bleibt.“ Es müssen also auch in diesem Punkte wunderbare Erfahrungen gemacht sein nach der Weise Labans (Gen. XXIX.). Michaelis sagt uns aber nicht, wie in dem Falle zu verfahren sei, wenn die Witwe noch grade kein altes Mütterchen ist und mehrere artige, wohlgezogene Töchter hat. Hat der Kandidat dann auch schlechterdings die Wahl? Zumal wenn die Witwe wie in dem Zudarer Fall von 1728 schon 50 Jahre alt ist, aber von den wohlmeinenden Amtsbrüdern des verstorbenen Mannes noch als eine mittelmäßige, wohllassende Frau dem gewiß nicht mehr als 25jährigen Kandidaten als Ehefrau zugemutet wird! Wackenroder erzählt<sup>17)</sup>, daß in Gostow 1644

16) Michaelis a. a. O. S. 192.

17) Altes u. Neues Rügen, 1732 S. 258 f.

der Pastor Samuel Henrikus Sommerfeld diese Wahl nicht gehabt habe; er habe die Witwe trotz ihrer 49 Jahre heiraten müssen, weil diese es wollte, obwohl vorher immer nur von der Conservation der Tochter die Rede gewesen war. Wackenroder sagt: „Der gute Candidat, wollte er sich befördert sehen, mußte in die Heirat willigen, und sich anstatt der Tochter mit der Mutter vertrauen lassen.“ Dies war allerdings vor dem Hauptkommissionsrezeß 1663; vielleicht war ein Fall wie dieser der Grund dazu, den Ausnahmepunkt Nr. 1 in den Rezeß aufzunehmen. Aber schon in dem consilium Theol. Pom. 1572 hieß es: „Wo es nach der Witwen Gelegenheit ist, Alters halber zu freien.“ Es kann doch nur gemeint sein, wenn die Witwen noch das richtige Alter dazu haben. Über dieses Alter der Witwen, welches sie noch für die Conservation geeignet machte, gingen die Meinungen aber sehr auseinander. Michaelis sagt nur, quae florem formae jam amisit; in dem Falle Gustow wurde 1644 auf das Alter der Witwe keine Rücksicht genommen; und dazu war eine Tochter zur Conservation vorhanden.

Hübisch schließt Michaelis seine Ausführungen über die Conservation ab: „Wer wollte dem Stamm Levi, dem Priestergeschlecht, den Kindern der Heiligen nicht huld sein, und es von Kind zu Kindeskind gern grünen sehen! Sind's doch Witwen und Waisen, und zwar Priesterwitwen und Waisen! Quod tibi non vis fieri, noli aliis facere.“ „Obrigkeit hat Macht hierin zu disponieren, voraus die höchste Ex. 2, 16, Luc. 1, 39, Gen. 18, 9, 10, Tob. 2, 17, 1. Tim. 3, 4, Lev. 21, 9.“ Ex. 2, 16 handelt von den sieben Töchtern Reguels, Luc. 1, 39 von der Begegnung der Maria mit der Elisabeth, Gen. 18, 9, 10 von der Frage der drei Männer an Abraham „wo ist dein Weib Sarah?“, Tob. 2, 17 von des Tobias Antwort an die seiner spottenden Freunde: wo ist nun dein Vertrauen? „Saget nicht also, denn wir sind Kinder der Heiligen und warten auf ein Leben, welches Gott geben wird,“ 1. Tim. 3, 4 „der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit“, und Lev. 21, 9 „wenn eines Priester Tochter anfängt zu huren, die soll man mit Feuer verbrennen.“



Es ist zu bedauern, daß Michaelis sich mit der bloßen Ausführung dieser Bibelstellen begnügt hat. Es wäre höchst lehrreich zu sehen, wie er aus allen diesen Stellen eine Beziehung auf die Conservation herausgelesen hätte. Für uns kann es hier heißen: *difficile est satiram non scribere.*

Von anderen Rechtsgelehrten seien noch die Meinungen von Engelbrecht, Brunnemann und Balthasar angeführt.

Engelbrecht sagt<sup>18)</sup>: „*ut pastor vocatus antecessoris vel viduam vel filiam uxorem ducat, nec juris nec necessitatis est in Pomerania.*“ Er läßt diesen Gebrauch nur für Rügen gelten, weil hier wegen des *onus structurae* der Nachfolger mit den Erben des Vorgängers sich am besten durch die Conservation auseinandersetzen kann.

Auch Brunnemann<sup>19)</sup> kann nicht umhin, anzuerkennen: „*in nostro ecclesiae statu vix aliter consuli potest viduis ac liberis Pastorum praecipue ruri, ideoque tolerandus hic mos est,*“ fügt aber hinzu: „*si modo persona sit idonea ad docendum et consensus est liber.*“

Und Balthasar sagt<sup>20)</sup>: „Ingleichen ist abseiten des Patroni nicht unerlaubt, bei der Besetzung der Pfarre auf die Conservation der Witwen oder Tochter des defuncti pastoris bedacht zu sein; und ein Candidat kann *ceteris paribus* sich auch wohl vor der Vokation dazu verstehen. Wie denn diese Gewohnheit nicht nur christlich und billig, sondern auch in Mecklenburg sowohl als auch Pommern ganz gebräuchlich ist, wonach auch das Konsistorium in *judicio contradictorio* zu erkennen pflegt. Nur daß solches bei den Praepositis einen Abfall erleidet, und überhaupt nicht als eine *conditio sine qua non* anzusehen, dadurch ein Unwürdiger einem Würdigeren vorgezogen werde. Wie denn solches alle Verordnungen im Munde führen.“

Aus den angeführten Äußerungen der Theologen und Rechtsgelehrten geht hervor, daß die Conservation ein Brauch ist, ein notwendiger, ein erträglicher, der unter gewissen Umstän-

18) delin. stat. Pom. p. 280.

19) Brunnemann, jus eccl. I c. V § 16.

20) Balthasar. jus eccl. I p. 516.

den befolgt werden muß. Von einem Recht ist wieder nirgends die Rede. Es ist ein Brauch, der besonders nach dem Hauptkommissionsrezeß von 1663 und gar nach dessen Bestätigung von 1724 einen Schein des Rechts hat.

Die Geistlichen dagegen haben die Conservation, wie aus den angeführten Fällen Kolofshagen und Zudar und aus vielen anderen Fällen hervorgeht, als ihr gutes Recht angesehen, zwar nicht immer grade diejenigen Geistlichen, die ein Opfer der Conservation werden sollten, aber diejenigen, die schon im Pfarramt standen und in der Conservation die Versorgung der Ihrigen sahen.

So nehmen sie Wackenroder, Fabarius und Biederstedt als etwas ganz Selbstverständliches hin. Wenn auch Wackenroder in seinem „Alten und Neuen Rügen“ 1732 nicht grade übermäßig zuverlässig als Geschichtsquelle ist, so lebte und schrieb er doch, selber ein Geistlicher, in einer Zeit, in welcher die Conservation nach kurzer Aufhebung durch die Dänen 1716 eben erst von der Schwedischen Regierung durch die Resolution von 1724 neu bestätigt war. Er selbst konservierte die Trenter Pfarre 1689 durch Heirat mit der Tochter seines dortigen Vorgängers Mathias Edler<sup>21)</sup>, der seinerseits wieder die Witwe seines Vorgängers Jeäman geehelicht hatte<sup>22)</sup>. Und der Vater des Geschichtsschreibers Wackenroder, der Präpositus Henricus Wackenroder in Poseritz, hatte 1644 die Poseritzer Pfarre durch Heirat mit der Witwe seines Vorgängers Jakobus Musselius<sup>23)</sup> konserviert. So haben wir keine Ursache, in diesem Punkte Wackenroder zu mißtrauen.

Fabarius weist wohl in seinen „Nötigen Erläuterungen“ dem Wackenroder eine Reihe von Irrthümern nach, aber die Conservation nimmt er als selbstverständlich an; nur haben wir aus dem Zudarer Fall ersehen, daß Fabarius kein blinder Verteidiger der Conservation ist; er beachtet die Zusätze in den betreffenden Verordnungen, z. B. in der von 1572 „daß solche Candi-

21) Wackenroder a. a. D. Suppl. S. 16.

22) Wackenroder a. a. D. Suppl. S. 12.

23) Wackenroder a. a. D. S. 233.

daten vor anderen freulich befördert werden sollen“, und in der von 1663 die Ausnahme Nr. 1.

Ebenso berichtet Biederstedt ganz unbefangen von der Konfervation, zumal noch zu seiner Zeit hin und wieder der alte Brauch im Schwange war.

Mag der von Wackenroder berichtete Fall mit der Gustower Witwe, die 1644 von dem Pastor Sommerfeld geheiratet werden mußte, in den Einzelheiten nicht ganz, wie er geschildert ist, sich zugetragen haben, das steht fest, Wackenroder sieht ihn als Tafsache an, wenigstens als gar nicht unmöglich. Es ist ja auch nicht das einzige Mal, daß eine Frau drei auf einander folgenden Pastoren derselben Gemeinde angetraut war. Jene Gustower Witwe<sup>24)</sup> war zum ersten Male mit dem 1618 ins Amt gekommenen Pastor Andreas Stahl verheiratet, dann mit dem Nachfolger Petrus Sestius 1635 und schließlich 1644 mit dessen Nachfolger Samuel Henricus Sommerfeld. In Landow heiratete Maria Öddenius nacheinander die drei aufeinander folgenden Landower Pastoren, als zweite Frau den 1633 ins Amt gekommenen Pastor Jakob Neumann, der in erster Ehe schon die Tochter seines Vorgängers Lurow konferviert hatte, dann 1657 den Johann Wilken und 1661 den Georg Eisen<sup>25)</sup>. In Zarnekow heiratete Anna Vierow den 1582 ins Amt gekommenen Pastor Christoph Kilian, dann 1611 den Pastor Daniel Friße und 1618 den Pastor Boethen (Boethius, Bethel)<sup>26)</sup>. Und in Greifswald an der Nikolaikirche soll die Witwe des Diakonus Stechow (1598—1613), einst auch schon seines Vorgängers Witwe (Pausanias 1595—1598), den Amtsnachfolger Burchard (1613—1617) geheiratet haben<sup>27)</sup>. Das sind allein vier Fälle von doppelter Konfervation; es wird außerdem noch eine ganze Reihe derartiger Fälle geben<sup>28)</sup>. Daß die jungen Candidaten mit der Kon-

24) Wackenroder S. 257.

25) Wackenroder S. 335 ff.

26) Biederstedt Beiträge III S. 67 u. Nachtrag I S. 62.

27) Biederstedt IV S. 75.

28) Nach Mohnike, Hymnologische Forschungen II R. 45, heiratete in Grimmen Barbara Rubach, Tochter des Matthäus Rubach 1. den Diakonus Michael Lothmann 1626, 2. nach dessen Tode den Nachfolger



servation als der hauptsächlichsten, ja vielleicht einzigen Weise, ins Amt zu kommen, rechnet, geht u. a. daraus hervor, daß in Gingsft die Diakonen meistens in coelibatu lebten, weil sie sonst keine Aussicht auf eine Pfarre hätten<sup>29)</sup>; Pfarren mit liberum matrimonium seien eine seltene Ausnahme gewesen. Ja es scheint, als ob die Diakonen von ihren Präpositen einer besonderen Erlaubnis zur Eheschließung bedurft hätten.

Es wird berichtet, daß der Gingsft Diakonus Simon Schramm 1635—1651 sich nach einer Eheliebsten gesehnt habe, als er schon ziemlich bejahrt war. Diese habe ihm der schwache und kranke Präpositus zu heiraten vergönnt. Die Diakonen scheinen damals nicht für voll angesehen zu sein; bei ihnen gab es scheinbar keine zwangsweise Konsevation, denn des Simon Schramm Nachfolger Johannes Rauch wurde 1651 nicht angehalten, seines Vorgängers Witwe zu heiraten. Diese Witwe habe sich 48 Jahre kümmerlich im Armenhause beholfen. Kann man, wenn man dieses Schicksal einer Pfarrerrwitwe liest, es den Pfarrern verdenken, daß sie mit allem Eifer für die Konsevation eintraten?

Trotz dieses traurigen Diakonenwitwenschicksals erlaubte der folgende Präpositus dem Nachfolger des Simon Schramm, dem Diakonus Johannes Rauch, nachdem auch dieser einige Jahre in coelibatu gelebt hatte, die Ehe mit der Tochter des Landower Pastors Jakob Neumann; diese Ehe aber schien glücklicher gewesen zu sein als die des Vorgängers, insofern sie an die 50 Jahre dauerte. Das Elend der alten Diakonuswitwe scheint den Präpositus oder wer sonst für die Diakonatsbesetzung berechtigt war, veranlaßt zu haben, bei dem Diakonatsnachfolger auf die Konsevation zu dringen; denn von dem Nachfolger Johan-

---

Johann Walter 1630, nach dessen Tode 3. den Grimmer Präpositus Bernhard Alberti 1632 und nach dessen Tode 4. dessen Nachfolger Joachim Wider 1645.

Wohnitz fügt dieser Nachricht von einer vierfachen Konsevation hinzu: „Man wird hierbei an Wibrandis Rosenblatt erinnert, die Gattin von vier in der Reformationgeschichte bekannten Männern, Ludwig Keller, Johann Holampadius, Wolfgang Capito und Martin Bucer“.

29) Wadenroder S. 305 ff.

nes Hermann Wüste wird berichtet, daß er seines Vorgängers Tochter geheiratet habe<sup>30)</sup>.

Ebenso berichtet Wackenroder unter Bergen, daß der Rektor Matthias Lemcke eine Zeitlang in coelibatu gelebt habe, „weil er gerne Prediger werden wollte“<sup>31)</sup>.

Ja, ein Kandidat schien sich selbst alle Hoffnung auf ein Pfarramt zu nehmen, wenn er Weib und Kinder hatte. Von dem Theologen Martinus Simonis wird erzählt<sup>32)</sup>, daß er eine Schulmeisterei anfangen mußte, weil er Weib und Kinder hatte. Zu seinem Glück war bei der 1677 vakanten Stelle in Hiddensee liberum matrimonium, so daß er schließlich doch noch ein Pfarramt erhielt.

Von dem späteren Pastor in Ramin Johannes Michael Stoppelius 1695 heißt es<sup>33)</sup>, er sei schon als Candidat verheiratet gewesen; da habe es den Anschein gehabt, als wenn dieses eine wichtige remota futurae promotionis sein dürfte; es sei aber anders gekommen; denn die gedachte Liebste sei rechtzeitig mit Tode abgegangen, und dann habe Stoppelius durch Heirat der Witwe des Pastors Markus Börner die Pfarre Ramin erhalten.

Wie das Alter der Witwe, so war auch die Jugend der Tochter kein Hindernis der Konsevation. Von der 15jährigen Tochter des Pastors Mildahn in Zudar, die dem Kandidaten Manthey ausgesprochen werden sollte, ist oben schon die Rede gewesen.

Nach Wackenroder<sup>34)</sup> hat der Pastor Heinrich Kemma in Schaprode die Tochter seines Vorgängers Arnold Sleidanus bei der Pfarre erhalten. Sleidanus war 1663 ins Amt gekommen und 1677 ward Kemma sein Nachfolger. Sleidanus war im höchsten Fall 14 Jahre im Amt, wahrscheinlich nur 13 Jahre; seine Tochter kann bei seinem Tode oder Kemmas Amtsantritt höchstens 13 Jahre alt gewesen sein. Und doch wurde auf die Konsevation

30) Wackenroder S. 309.

31) a. a. D. S. 182.

32) a. a. D. S. 184.

33) a. a. D. S. 254.

34) a. a. D. S. 316.

dieses Kindes gehalten, und Kemma verstand sich dazu und heiratete nach zwei Jahren das fünfzehnjährige Mädchen! Elf Kinder wurden ihm in dieser Ehe geboren<sup>35)</sup>.

In Gingst wünschte der Generalsuperintendent Bölschow die Konsevation seiner Enkelin, einer Tochter des dortigen Präpositus Jakobus Runge. Dieser kam 1634 ins Amt und, da sein Nachfolger Johannes von Essen 1650 Präpositus wurde, kann seine Tochter bei dem Amtsantritt des Nachfolgers nicht älter als fünfzehn Jahre gewesen sein. Sie scheint früh gestorben zu sein; denn in einer zweiten Ehe mit der Tochter des Präpositus Henricus Wackenroder in Poseritz hatte Johannes von Essen noch neun Kinder; von Kindern aus erster Ehe wird nichts berichtet.

Daß die alten Pastoren zugleich um einen Substituten und um Konsevation ihrer Tochter baten, wird öfter berichtet. Der Pastor zu Hanshagen<sup>36)</sup>, Peter Henning Müller, hatte bei Ablegung seiner letzten Kirchenrechnung vor seinen Patronen 1779 diese um Konsevation seiner jüngsten Tochter durch einen Substituten und Nachfolger gebeten, und die Herren Patrone hatten ihm die Gewährung seiner Bitte seiner Verdienste wegen zugesagt. Sein Nachfolger, Andreas Gottlieb Wölbike, erklärte sich dann bereit, des inzwischen verstorbenen Pastors Müllers Wunsch durch Verheiratung mit der jüngsten Tochter desselben zu erfüllen.

Im Archiv der Stralsunder Ratskanzlei<sup>37)</sup> findet sich eine Klage des Pastors Johann Balthasar Hamel, der 1693 die Witwe seines Vorgängers David Horn geheiratet hatte (wie überhaupt die Prohner Pfarre reich ist an Beispielen für die Konsevation), darüber, daß der zum Nachfolger gewählte Pastor Christian Nikolaus Marci nicht die Tochter des Hamel heiraten wolle. „Ich bitte nicht mehr, als was recht und billig in der ganzen Christenheit ist“, schreibt er. Nach den handschriftlichen Mitteilungen des Pastors Fabricius in Prohn, die einem Exemplar des Biederstedt aus der Stralsunder Ratsbibliothek beiliegen, hat Marci eine Tochter des Pastors Horn, also eine Stieftochter

35) Wackenroder S. 298.

36) Biederstedt a. a. O. II S. 72.

37) Stralsunder Ratsakten, Prohner Kirchensachen



des Hamel geheiratet. Es scheint also die Klage Hamels etwas genügt zu haben. Aus den Stralsunder Akten geht dies nicht klar hervor. Dort steht nur später eine Klage Marci's beim Stralsunder Patronat über Hamel, daß dieser ihn und seine Frau nicht in Frieden lasse, und da Marci sich auch sonst über Hamel beklagt, daß er ihm über Nacht die Zäune abreiße, daß er beständig mit seiner Flinte ginge und den ersten besten, der ihm in den Weg komme, über den Haufen schießen wolle, scheint es so, als ob der augenscheinlich an Querulantenwahnsinn leidende Hamel nach seiner Emeritierung im Hause seines Nachfolgers wohnen geblieben, also dessen Schwiegervater gewesen sei.

In den Pütter Akten zu Stralsund findet sich die Bitte des Pastors Benedikt Fabrizius (1680—1709) um einen Substituten, wobei er die Konsevation seiner ältesten Tochter bei der Pfarre und in specie den mons. Schwabe rekommandierte. Die Ratsdeputierten fragten, wenn der Rat sich nicht an Schwabe gebunden fühlte und einen anderen Candidaten wählte, ob er dann auch noch bei seinem Wunsche bleibe, einen Substituten zu erhalten; Fabrizius antwortete mit ja, doch wollte er voriges desiderium dem Rate nochmals aufs beste rekommandiret haben. Auch die Eingepfarrten hätten gebeten, daß man zugleich auch Vorsorge für des Herrn Pastors Haus und Konsevation der Seinen fragen möchte, weil derselbe sich viele Jahre um die Gemeinde wohl verdient gemacht habe.

Am 15. März 1709 wurde Bartholomäus Schwabe aus Stralsund gewählt. Nach der Wahl sollte er sich kategorisch erklären, ob er die ihm gestellten Bedingungen annehme, das heißt, das ihm als Substituten bestimmte kleine Einkommen und die Konsevation der ältesten Jungfrau Tochter. Schwabe erklärte, die älteste Jungfrau Tochter sei ein tugendjames, gottesfürchtiges Fräulein, er werde sich mit keiner anderen als mit ihr ehe-lich verbinden.

Eine solche Konsevation läßt man sich gefallen, auf eine solche würde gewiß auch heute noch jeder Patron sich einlassen. Es ist doch als sicher anzusehen, daß die beiden jungen Leute bei der Nähe ihrer Wohnorte sich näher gekannt haben. Wenn der alte Fabrizius den Schwabe selbst empfohlen und ihn als

Substituten erbeten hat, wird er ganz nach dem Herzen der jungen Leute gehandelt haben. Ob alle durch Konsevation zustande gekommenen Hochzeiten sehr fröhliche gewesen sind, ist wohl zu bezweifeln. Diese hier in Pütte im Jahre 1709 wird eine fröhliche gewesen sein.

Etwas geschäftsmäßiger klingt, was in den Stralsunder Akten, Kirchspiel Ummanz, der Provisor des Heilgeistklosters Charisius an seinen „Herrn Bruder“, den Bürgermeister, schreibt über die Auswahl der Probeprediger für die Ummanzer Pfarre: „Ich weiß nicht anders, als daß die Candidaten erbötig sind, die Tochter bei der Pfarre zu konservieren. Weil ich es dennoch nicht von allen weiß, wird mein hochgeschätzter Herr Bruder die Vorseege treffen, daß die erwählte Person dazu vor Ausfertigung der Vokation disponiert werde“. Das war 1644.

So haben die Stralsunder, die, wie oben gesagt, selber ihre eigenen Geistlichen die Pfarren nicht konservieren ließen, an dem Gebrauch der Konsevation bei ihren ländlichen Patronatspfarren festgehalten.

Es scheint so, als ob die Konsevation keine Schwierigkeiten gemacht habe, wenn ein Substitut cum spe succedendi erwählt worden ist. Dann konnten die Patrone auf die Wünsche der alten Geistlichen bei der Wahl des Substituten Rücksicht nehmen. Ob die Geschichte, die Biederstedt<sup>38)</sup> von dem alten Pastor Schlieff in Flemendorf erzählt, auf Wahrheit beruht, lassen wir dahingestellt. Biederstedt sagt: „Man erzählt, Schlieff habe sein letztes Ehebündnis in der bestimmten Absicht geknüpft, daß seine Witwe von seinem unverheirateten Nachfolger bei der Pfarre erhalten werden sollte, und schon bei Lebzeiten sie mit seinem Nachfolger zu verloben gestrebt.“ „Absichten und Wünsche der Art wird man einem abgelebten und schwachen Greise verzeihen“, fügt er treuherzig hinzu. Wenn die Geschichte wahr ist, so kann sie nur eine verschwindende Ausnahme sein. Bei den Substituten wird die Konsevation durch die Tochter die Regel gewesen sein.

Schwierigkeiten hat die Konsevation da gemacht, wo an

---

38) Biederstedt I S. 26.

der Witwe etwas auszufehen war, oder wo die Patrone den verstorbenen Pastoren und ihren Frauen bezw. Witwen nicht gewogen waren. In dem Mildahnschen Falle lag es an dem Alter der Witwe, an ihrer großen Kinderzahl, an ihrer Verschuldung. Michaelis erzählt<sup>39)</sup>, die Priesterwitwe zu Carlrow, Frau Dorothea Reimers, Sel. Herrn Joachim Wegezins Witwe, sollte 1619 vom Patron nicht bei der Pfarre konserviert werden, obwohl sie noch jung war und nur zwei Kinder hatte. Der Grund war, sie hätte ihren Mann wider den Patron mit Schwägen und Reden aufgereizt, viel Unfrieden und Meuterei gestiftet; auch hätte sie in dem Ruf gestanden, ihren vorigen alten Mann in seiner Kleidung unsauber gehalten und ihn schlecht gepflegt zu haben. Deshalb habe, wie acta besagen, kein Gesell sie zu ehelichen sich resolvieret; lieber hätten sie auf die Pfarre verzichtet.

Da nun auf diese Weise die Pfarre noch ein halbes Jahr nach dem Gnadenjahr vakant blieb, kam die Angelegenheit vor den Herzog Philipp Julius. Der sah es sehr ungern, wenn eine Witwe ins Elend verstoßen werden sollte, da J. F. G. mit Witwen und Waisen, insonderheit im Predigtamt, ein christliches Mitleiden trugen; auch erinnerten sich J. F. G. des Kirchengebrauchs in ihren Landen, daß der Prediger Witwen, so ehrlichen Lebenswandels seien, von den Patronen bei der Pfarre erhalten werden sollten. Diese Konsevation gönnten J. F. G. auch dieser Witwe, die ihrem herzlieben Gemahl etliche Jahre getreulich gedient und aufgewartet habe. (— Wie anders urteilt der gewiß gute, aber ferne und male informatus Fürst als der zwar gewiß voreingenommene aber nahe und bene informatus Patron! —). Darum forderten J. F. G. von dem Patron v. Heyden, er solle mit dem auf die Pfarre vozierten Gesellen ernstlich reden, daß dieser dem gemeinen Landesgebrauch zufolge sich mit der Witwe ehelich verbinden möge.

Auch der Generalsuperintendent Krakewitz schrieb zu diesem Falle unter dem 19. Februar 1619 an den Patron v. Heyden, es sei ihm sehr bedenklich, sich in Handlung wider Predigerwitwen gebrauchen zu lassen, und er könne die beschwerliche

39) Pastor dioecesis dirigens p. 197.



Nachrede nicht ertragen, daß er Predigerwitwen verdränge, der er gern „geübrigt“ wäre.

Allein aller guter Wille des Fürsten und des Generalsuperintendenten vermochte nichts gegenüber der Wucht der Tatsachen: die Witwe war eben nicht begehrenswert; der Patron war, wie Michaelis sagt, inexorable und der Kandidat inflexible; der Witwen halber konnte das Kirchspiel mit so vielen Seelen nicht länger verwaist bleiben. Es erging am 26. Juni 1619 der fürstliche Befehl an den Generalsuperintendenten, den vozierten Ewald Lonszewiß zu ordinieren und zu instituieren, und zugleich für die Witwe durch ein ausreichendes vitalitium zu sorgen, damit diese keine Ursache zur Beschwerde habe.

Auch in Wussek<sup>40)</sup>, Syn. Köslin, bestanden die Patronen Bulgrin darauf, die Witwe des Pastors Bartholomäus Schulze nicht zu konservieren. In ihrem Rechtfertigungsschreiben vom 14. September 1635 an den Stettiner Herzog sagen sie, es sei offenkundig, daß der verstorbene Pastor mit einer gar schädlichen Seuche reverenter zu melden, „der Franzose“, nicht allein behaftet gewesen, sondern auch, ehe man der Krankheit recht inne geworden, sechs Personen, insbesondere solche, welche das Provisorenamt bei der Kirche bedient, neben sich beschmutzt gehabt. Daher sei bei Besetzung dieser Stelle und Vermählung der hinterlassenen Witwe nicht unbillig, etwas behutsamer zu verfahren juxta veteres versiculos:

Qui semel est laesus fallaci piscis ab hamo  
Omnibus juncta cibus aera subesse putat.

Es habe sich zugefragt, daß zwar ein Bauer von solcher Seuche geheilt worden sei, allein es sei bekannt, daß zwei Kinder bei ihrer Geburt schon solche signa in den Mäulern mit auf die Welt gebracht hätten und binnen kurzer Zeit gestorben wären.

Daher glaubten sie, die Patrone, es sei zu befürchten, daß bei des Pastors hinterlassener Witwe das virus in sanguine verborgen liege, und daß, wenn sie mit dem Nachfolger vermählt würde, die Gefahr der Infektion für das ganze Kirchspiel bestehe.

40) Stettiner Staatsarchiv, Konsistorialakten W<sub>2</sub> Nr. 978, und P<sub>3</sub> Tit. 2 Nr. 35.

Man sollte meinen, die Witwe sei verständig genug gewesen, in diesem Falle auf die Konsevation bei der Pfarre zu verzichten und sich nur ein ausreichendes vitalitium sicher stellen zu lassen. Im Gegenteil, in den herzbeweglichsten Klagen ergeht sie sich in ihren Eingaben an die Behörde über das ihr angefallene Unrecht, von der Pfarre verstoßen zu werden, ohne auch nur mit einem Worte den Hauptgrund ihrer Verstoßung zu erwähnen, die ansteckende Krankheit ihres Mannes, oder zu versuchen, die furchtbare Behauptung der Patrone Lügen zu strafen.

Sofort sind auch die anderen Pastoren der Kösliner Synode auf dem Plan, ihre Mitschwester zu schützen. In ihrem Bittschreiben an den Herzog vom Jahre 1636 (ohne näheres Datum) erwähnen sie zwar die Krankheit des verstorbenen Mannes, aber so, daß die Witwe grade um dieser Krankheit willen konserviert werden müßte! Sie schreiben: „Zudem ist auch wider alle Billigkeit, daß gedachte Witwe, die in ihrem Ehestande fast keine gute Stunde gehabt, sondern ihr seliger Mann von Stund an mit seiner bösen Plage gehaftet worden, alles, was sie nur erwerben können, dem Arzte geben müssen, auch endlich auf das bekrübte Witwenteil gesetzt, daß dieselbe nun noch dazu aller menschlichen Hülfe beraubt, gar in Noth soll verstoßen werden, da es doch heißt: *afflicto non est danda afflictatio*, sondern nach ausgestandenem Elend und beängsteter Traurigkeit ist es ja billig, daß sie wiederum sollte erfreut und getröstet werden.“

In einem zweiten Schreiben der Kösliner Geistlichkeit (ohne Datum, aber nach der Berufung des Petrus Simon zum Nachfolger, also auch aus dem Jahre 1636) wird die Krankheit des Vorgängers garnicht mehr erwähnt; es wird der Herzog nur angefleht, die Patrone von ihrem unchristlichen Vorhaben, das wider Gottes heiliges Wort und wider den allgemeinen Landgebrauch ist, abzubringen, weil J. F. G. aus diesem Falle leichtlich ersehen und handgreiflich merken können, was nach ihrem (sc. der Pastoren) Absterben ihren hinterlassenen Witwen und Waisen widerfahren möchte, nämlich die gänzliche Verstoßung!

Erst ein Gutachten der Steffiner Geistlichkeit vom 22. Juni 1636 bestimmt den Herzog, die Eingabe der Witwe und der

Geistlichen der Kößliner Synode abzuweisen und die Ordination des Nachfolgers ohne Verpflichtung zur Konsevation zu befehlen.

Das Gutachten der Stettiner Geistlichkeit ist ähnlich wie die Tribunalsentscheidung im Falle Judar 1728. Zuerst wird mit aller Entschiedenheit betont, die löbliche Gewohnheit der Konsevation muß beibehalten werden, und die Patrone sind nicht befugt, nach eigenem Gefallen eine mutation zu machen. Dann aber heißt es: „Jedoch aber befinden wir in den vorerwähnten actis solche causas senticas, die uns zwingen, dahin zu stimmen, in hoc singulari casu sei es am besten und ratsamsten, daß ein neuer Prediger sine annexa conditioe ducendi relictam pie defuncti praedecessoris viduam gewählt werde, und so publicum commodum privato cuiuslibet hominis commodo nicht allein vorgezogen, sondern auch das besorgliche fastidium in usu sacrorum nebst anderen inconvenientien verhütet werde.“

Welches die causae senticae sind, wird wieder verschwiegen, höchstens in dem „besorglichen fastidium in usu sacrorum“ zart angedeutet.

Jedenfalls lagen auch in dem Falle Wuffeken ebenso wie in dem Falle Cartlow die Schwierigkeiten bei der Konsevation in der Person der Witwe. Beide Male erhielten die Patrone recht.

Nach einem Brief des Generalsuperintendenten Jakobus Runge an den Herzog<sup>41)</sup> vom 7. Mai 1591 scheint auch die Konsevation in Niepars an der Person der Witwe gescheitert zu sein. Der zum Pastor daselbst vorgeschlagene Balthasar Wüstenberg habe dem Generalsuperintendenten die Vokation zurückgegeben, da er nicht wolle, daß feinetwegen des vorigen verstorbenen Pastoris junge Witwe ins Elend sollte verstoßen werden. Runge schreibt, die Besetzung der Nieparser Pfarre mache ihm viele Sorge, woran auch die Witwe schuld sei (worin die Schuld besteht, ist leider nicht gesagt), doch hoffe er, daß Gott der Herr zwischen der Witwe und dem neu vorgeschlagenen Philippus Born die Herzen vereinigen werde, damit durch diesen Weg die

41) Stettiner Staatsarchiv, General-Superintendenturakten II N. Nr. 12.



Irrung in Niepars zu ihrem Ende komme, das Kaspel einen Pfarrer erhalten, auch die Witwe getröstet und versorgt werde.

Daß Alter, sogar hohes Alter der hinterbliebenen Witwe nicht immer ein Hinderungsgrund für die Konsevation gewesen ist, bezeugt der urkundlich erwiesene Fall in Malchow, den die Geistlichen der Kösliner Synode in ihrem oben erwähnten Schreiben wegen der Witwe in Wuffeken 1636 an den Herzog berichten. Dort heißt es: „Daß auch bei unserem Denken sich dies Exempel zu Malchow zugetragen. Dasselbst war eine steinalte Witwe. Sie wollte sich aber des Kirchspiels nicht begeben. E. F. Gnaden, da Sie zu derselben Zeit in Rügenwalde Hof hielten, wollten indessen, obs wohl ein ungleich Paar war, der Witwe nichts Widerchristliches fürnehmen, sondern mußte K. Michael, jehiger Zeit noch daselbst Pastor, sie ehelichen, und E. F. G. nebst derselben Sel. Herrn Bruder Ulrico sind auf solcher Hochzeit persönlichst selber erschienen.“

Da Ehren Michael noch am Leben war, als seine Amtsbrüder dies schrieben, ist es urkundlich erwiesen, daß auch ein steinaltes Mütterchen mit einem jungen Manne verbunden wurde, und es klingt in der Eingabe der Geistlichen nicht so, als ob diese damit nicht einverstanden gewesen wären. Jener Gustower Fall, wo der junge Geistliche das alte Mütterchen von 49 Jahren heiraten mußte, wird von Wackenroder ohne Quellenangabe berichtet. Aber auch im Judarschen Fall verlangten die Vormünder und dann auch der gesamte rügensche Clerus allen Ernstes die Verbindung des jungen Mannes mit der 50jährigen Witwe, wenn er sich nicht entschließen wollte, das 15jährige Kind, das durch eine *pia fraus* künstlich auf 16 Jahre hinaufgehoben wurde, zu ehelichen. So sehr war in den Geistlichen jener Zeit das Bewußtsein lebendig, die Konsevation wäre das Recht ihrer Witwen und Waisen.

Oft mögen aber auch die jungen Geistlichen sich gegen den Zwang der Konsevation aufgebäumt haben, zumal wenn sie ihr Auge auf ein anderes junges Mädchen schon vorher gerichtet hatten, so daß sie sich weigerten, die Tochter des Vorgängers zu heiraten. Biederstedt deutet mehrere derartige Fälle

an. Bei Pastor Pieper<sup>42)</sup> in Drechow 1709—1719 heißt es: „Wegen Piepers ehelicher Verbindung mit Elisabeth Luise Hopp, Tochter seines Amtsvorgängers, entstanden anfangs mancherlei Irrungen zwischen Pieper und der Synode seines Bezirkes, welche einigen damals noch gültigen Gesetzen gemäß, die Ehe verlangte.“ Ob die Ehe vollzogen ist, geht aus Biederstedt nicht klar hervor; es scheint aber so, weil er sagt, „wegen Piepers ehelicher Verbindung mit der Elisabeth Luise Hopp.“ Die Irrungen scheinen beseitigt worden zu sein, Pieper scheint nachgegeben zu haben.

Bei Lüdershagen sagt Biederstedt<sup>43)</sup> „die Vormünder der Tochter des Pastors Robel gerieten mit dem Amtsnachfolger Ghese in Streit. Die Klage wider ihn ward bei dem herzoglichen Landeskonsistorium eingereicht. 1610.“ Es scheint auch hier der Nachfolger nicht in die Konsevation gewilligt zu haben. Über den Erfolg der Klage berichtet Biederstedt nichts.

Bei Ranzin sagt er<sup>44)</sup>: „Nach der dringenden Bitte der Vormünder einer Soldanschen Stieftochter vom 27. April 1691 soll diese bei der Stelle erhalten werden. Befördert wird indessen Adam Christian Glezel. Um den Wünschen der Vormünder der Soldanschen Stieftochter nicht sogleich zu unfreundlich zu erscheinen, hat er einige Jahre nach seiner Einführung unverehelicht gelebt.“

Diese Angelegenheit ist vor dem Konsistorium in Greifswald verhandelt worden<sup>45)</sup>. Dort haben sich die Witwe Soldan nebst Jungfer Tochter dem Konsistorium präsentieren müssen, und dann hat die Behörde, Generalsuperintendent, Direktor und Räte des Kgl. geistlichen Konsistorii daselbst, unter dem 27. Mai 1691 entschieden: „Weil die Jungfer dergestalt capable besunden worden, daß sie von der Pfarre nicht könne verstoßen werden, Beklagter auch nichts Gründliches wider sie beigebracht hat, so ist derselbe sie zu heiraten und nach dem in dem Hauptkommis-

42) Biederstedt a. a. D. II. Nachlese S. 23.

43) a. a. D. I S. 32.

44) a. a. D. II S. 95.

45) Balthasar, jus eccles. Appendix CL XXVII.

sionsrezeß alten Herkommen bei der Pfarre beizubehalten, oder auch die Witwe zu heiraten schuldig."

Wer hat nun recht? Biederstedt oder Balthasar mit seinem urkundlichen Aktenstück? Oder beide insofern, als Glezel sich einfach nicht an die konsistoriale Entscheidung gehalten hat, und die Behörde, um die Gemeinde nicht länger verwaist zu lassen, zumal der Patron wohl fest blieb, nachgegeben hat?

Zwei besondere Fälle seien nach hervorgehoben, Beide haben sich auf Rügen zugetragen, beide werden von Wackenroder berichtet. In Judar<sup>46)</sup> war um 1674 der Pastor Joachim Vierow der Jüngere gestorben. Seine hinterlassene Jungfer Tochter hatte sperance, weil keine Witwe vorhanden war, bei der Pfarre konserviert zu werden. Allein das junge Mädchen war sehr wählerisch. Dieses oder jenes subjectum wollte ihr nicht anstehen, darunter auch ein Studiosus war, Gottfried Sorge, der zu Rappin und Swantow präceptierter. „So fiel sie selber durch den Korb und freiete hernach einen Trompeter in Stralsund.“ Ganz natürlich; wenn die Kandidaten mit den Töchtern vorlieb nehmen mußten, ganz gleich, ob sie ihnen gefielen oder nicht, warum sollten die Töchter es dann besser haben!

Von Lancken a. Rügen wird berichtet, daß sich ein eigenhändiges Schreiben des Generalsuperintendenten Jakobus Runge vorfindet, de dato Sagard am Tage Mariä Magdalenen 1576 an Ludwig, Herrn zu Putbus, in welchem D. Runge schreibt, daß Henricus Nold ohne der patronatlichen Herrschaft Vorwissen und Willen des verstorbenen Pastors in Lancken Balthasar Stamikes Tochter geheiratet und sich in das Predigtamt gemeldet, und daß er, der Generalsuperintendent, raten wolle, um ein Argernis zu vermeiden, ihn sonsten im Wolgastischen zu befördern.

Es scheint nach diesem Briefe so, als habe Ehren Henricus Nold sich einfach durch die Heirat der Tochter des Vorgängers als rechtmäßiger Pastor von Lancken gefühlt. Vielleicht hat Ludwig, Herr zu Putbus, bei dieser vollendeten Tatsache nicht gewußt, was er in diesem Falle zu tun habe, zumal wenige Jahre vorher erst das oben erwähnte consilium Theologorum Pomeraniae

46) Wackenroder a. a. D. S. 284.



vom Jahre 1572 abgegeben war. Es ist anzunehmen, daß Henricus Nold ordinierter Substitut des alten Stanike, allerdings ohne spes succedendi war. Wenn er als dritter Pastor von Lancken aufgeführt ist, muß er auch pastorale Funktionen ausgeübt haben. Da Fabarius diesen Fall beglaubigt, haben wir keine Ursache, an der Tatsache zu zweifeln, daß, in den ersten Zeiten wenigstens, Geistliche der Meinung waren, sie könnten sich einfach durch die Heirat der Tochter des Vorgängers in den Besitz der Pfarre setzen und selbst die Patrone hätten nicht das Recht, sie aus der durch Konsevation einmal erlangten Pfarre wieder zu verdrängen.

Am Anfang des XIX. Jahrhunderts hörte die Konsevation allmählich auf. Die letzten Streitigkeiten scheinen die in den Motiven zum Neuvorpommerschen Recht erwähnten in Niepars 1808 gewesen zu sein, als rechtskräftig anerkannt wurde, daß die Patrone nicht gehalten seien, auf die Konsevation Rücksicht zu nehmen. Am Anfang des Jahrhunderts ist die alte Gewohnheit, wenn die Patrone zustimmten, beibehalten, nach dem bekannten Beharrungsgesetz; es ist auch von den Hinterbliebenen darum gebeten worden. Aber es scheint so, als ob die Konsevation so ausgeübt wurde, wie, nun wie sie auch heute ausgeübt werden könnte, wenn ein der Tochter des verstorbenen Pastors wohlwollender Patron einen jungen Candidaten wählt, von dem er weiß, daß die Herzen der jungen Leute sich gefunden haben.

So befindet sich im Stettiner Staatsarchiv<sup>47)</sup> ein Brief eines Herrn Westrell aus Stralsund an einen nicht mit Namen genannten Empfänger aus dem Jahre 1809, in dem es heißt: „Daß die verwitwete Pastorin Ahrens wünscht, ihre Tochter bei der Pfarre konseviert zu sehen, wenn sie dadurch nicht genügend würde, eine Verbindung gegen ihre Neigung einzugehen, ist mir bekannt. Und wenn ich auch glaube, daß in Rücksicht des ausgezeichneten Wohlwollens, womit die ganze Gyllensformsche Familie (das Patronat von Rolofshagen) dem seligen Pastor Ahrens nebst den Seinigen stets zugetan gewesen ist und noch ist, der

47) Stettiner Staatsarchiv Gen. Sup.-Akten II R, 17.

Herr Oberst Gyllenform besonders auf denjenigen Rücksicht nehmen möchte, durch den die Konsevation der Pfarre in oben erwähneter Art würde geschehen können, so kenne ich doch seine Denkungsart zu sehr, als daß ich nicht überzeugt sein sollte, daß dieses gewiß nur unter der ausdrücklichen Bedingung stattfinden würde, daß gegen ein solches Subjekt weder wegen dessen Fähigkeiten noch dessen Moralität etwas Begründetes und Erweisliches auszusetzen wäre." Der Nachfolger Friedrich Holzthiem hat dann auch die Ahrenssche Tochter geheiratet; sie wird gewiß nicht eine Verbindung gegen ihre Neigung eingegangen sein, und gegen Holzthiems Fähigkeiten und Moralität wird nichts Begründetes einzuwenden gewesen sein.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Konsevation niemals ein eigentliches Recht gewesen, so sehr die Geistlichen es auch als solches ansahen. Wenn es zur gerichtlichen Entscheidung kam, weil ein Candidat die Konsevation ablehnte, so erhielt er recht. Die Konsevation war eben nur ein Brauch, ein geduldetes, ein empfohlener, ein allgemein geübter, ein in Rücksicht auf die sonst fehlende Versorgung der Witwen und Waisen und in Rücksicht auf die sonst schwierige Übernahme der Pfarrwirtschaft durch den neuen Pastor notwendiger Brauch. In den weitaus meisten Fällen haben sich die Candidaten gutwillig darein gefügt. Wie sollten sie es auch nicht getan haben, wenn ihnen die Notwendigkeit dieses Brauches aus der Bibel immer wieder bewiesen wurde. Außer den *dicta probantia*, die oben nach Michaelis angeführt sind, ziehen die Geistlichen der Kösliner Synode in ihrer Eingabe an den Herzog vom Jahre 1636 noch folgende an: „So sagt uns ja Gott der Herr in seinem Worte Sirach am vierten deutlich und klar: halt dich gegen die Waisen wie ein Vater und gegen ihre Mütter wie ein Hausherr, so wirst du sein wie ein Sohn des Allerhöchsten. Und Ex. 22: Ihr sollt keine Witwen und Waisen beleidigen pp. Sagt nicht die Schrift, daß Witwen beleidigen sei von den Sünden eine, die zu Gott im Himmel schreiet? Sir. 35: Die Tränen der Witwen fließen von den Backen herab, sie schreien aber über sich wider den, der sie hervorbringf. Wir haben ja unserer Sünden halber Gottes Zorn und Strafe schon genugsam über unserem Haupte

und Halse schweben, daß wir wohl Ursache haben, unsere Buß- und Betttage zu halten und Gott um Abwendung derselben anzurufen. Wie kann uns aber Gott der Herr erhören, wenn wir die armen Witwen und Waisen nicht hören, sondern sie noch beleidigen. Es saget ja im angezogenen Ex. 22 Gott klärlich: Wirfst du sie beleidigen, so werden sie zu mir schreien und ich werde ihr Schreien erhören, so wird mein Zorn ergrimmen, daß ich euch mit dem Schwerte töte und eure Weiber Witwen und eure Kinder Waisen werden. Und Deut. 27: Verflucht sei, wer das Recht der Witwen und Waisen beugt."

Wie sollten die Kandidaten, in ihrer großen Mehrzahl wenigstens, unter dieser drückenden biblischen Begründung der Konsevation als einer gottgewollten Tatsache es gewagt haben, sich gegen diesen löblichen, gottwohlgefälligen Brauch aufzulehnen!

Wie sollten sie sich der Gefahr aussetzen, durch Ablehnung der Konsevation in den Ruf zu kommen, ihr sittliches Leben sei nicht ganz einwandfrei auf den Schulen und Universitäten gewesen? Denn die Mildbahnschen Vormünder in der obenerwähnten Eingabe an das Greifswalder Konsistorium 1728 schreiben: „Aus der freien Wahl zu heiraten würde diese unziemliche inconvenience entstehen, daß junge Leute, so sich auf Universitäten oder sonsten Studierens halber aufhalten, den größten Verleitungen und Fall-Brücken exponieret wären; denn ob der successor gleich sein dessein im Anfang heimlich hielte, so würde er dennoch zu seinem selbsteigenen ruine mit einer solchen auf Universitäten oder sonsten anstatt der Studien ihm angeschwägten oder acquirierten Person zum wirklichen Despekt des Priester-amtes aufgezozen kommen.“

Ähnlich schreibt auch die Rügensche Geistlichkeit in ihrer Eingabe an das Konsistorium 1728: „Auch haben die lieben Alten, welche diese Gewohnheit (sc. der Konsevation) eingeführt haben, dadurch wollen verhüten, daß die, so sich dem ministerio gewidmet, sich nicht in ihrem Schüler- und Studentenstande mit liederlichen Weibsstücken verplempern und dadurch das Predigtamt in Verachtung setzen möchten, zu geschweigen, daß sie auch befürchtet, es möchten auch von ungewissenhaften Patronen oder anderen den neuen Predigern solche Personen beigezieret wer-



den, davon das Ministerium Schimpf und üble Nachrede hätte."

Wie sollten die Kandidaten diesen Brauch ablehnen, wenn sie dadurch in den Ruf kommen konnten, sie wären irgend wo anders hängen geblieben!

Furchtbar war der Fluch, den die Geistlichen über den aussprachen, der eine arme Witwe und die hilflosen Waislein verstoßen wollte! Die Rügenische Geistlichkeit ist 1728 noch sehr milde, wenn sie droht, der Pastor Manthey würde, wenn er die Judarsche Pfarre nicht konservierte, zu befürchten haben, daß iure talionis mit ihm verfahren würde und den Seinigen das wieder vergolten würde, was er an seines Herrn Antecessoris Witwe und Waisen verschuldet habe.

Die Herren Geistlichen aus der Cösliner Synode von 1636 reden eine kräftigere Sprache in ihrer Eingabe an den Herzog: „Sollte aber über Hoffen einer nach Wuffeken kommen, der die Witwe nicht würde ehelichen, so wollen wir vor Gott und E. F. G. bezeugen, daß wir solchen nicht für einen pastorem sondern mercenarium halten, soll er krank sein und sterben, wollen wir für ihn nichts aufwarten und seiner Witwe Gnadenjahr nichts helfen, besonders als ein maledictum (?) membrum verwerfen. Daneben sowohl in publicis als privatis precibus mit unserer Gemeinde Weibern und Kindern ohn Unterlaß bitten und seuffzen, Gott wolle alle diejenigen, so dazu raten, daß Priesterwitwen und -waisen verstoßen werden, strafen an Leib und Seel, an Ehr und Gut; er wolle ihre Weiber zu Witwen und ihre Kinder zu verlassenen Waisen machen. Und weil sie der Witwen und Waisen Flehen und Tränen nichts wollen achten, so wolle Gott der Herr, wenn sie wieder rufen und schreien, sie nicht erhören, sondern trostlos von seinem Angesicht verstoßen."

Wahrlich, ganz nach dem Muster der Rachepsalmen, aber wenig nach dem Muster des Herrn, der gesagt hat: Wisset ihr nicht, wes Geistes Kinder ihr seid?

Welcher Kandidat wollte solchen Fluch auf sich laden! Sie nahmen eben die Konservation als etwas Selbstverständliches, zu ihrem Amte Gehöriges mit in den Kauf. Sie rechneten von vorne herein damit. Ihre Väter, ihre Freunde, ihre Amtsge-

nossen waren auf dieselbe Art in die Ehe getreten und ins Amt gekommen, warum sollten sie es anders, es besser haben!

Man kann heute kaum begreifen, daß die Ehen der Geistlichen damals auf solche, man möchte sagen geschäftliche Weise zustande gekommen sind, ohne daß das Herz dabei gefragt wurde. Aber kommt es denn nur in Romanen vor, daß in adligen Häusern, bei den Bauern, bei reichen Bürgern die Väter den Töchtern die Ehemänner nach der Zahl der Ahnen, nach der Größe des Hofes, nach der Höhe der Mitgift aussuchen? Sagt man nicht, daß auch heute noch die Prinzessinnen nicht ihren Herzenswünschen gemäß, sondern aus Gründen der sogen. Staatsraison die Ehe eingehen? War es denn in den mittelalterlichen und auch in den neuzeitlichen Handwerkerzünften anders? Galt nicht dort auch nur der für zünftig, der eine Meisterwitwe oder -tochter heiratete? Und auch diese Heirat sollte eine Versorgung der betreffenden Witwe oder Waise sein. Wie die Angehörigen dieser Stände sich damit abfanden und abfinden mußten, daß bei ihrer Eheschließung die eigenen Herzenswünsche hinter den Standesinteressen zurücktraten, so mußten es auch die Geistlichen tun, und in ihrem frommen Sinn werden sie sich damit getröstet haben: denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten dienen.

Ob ihnen die Konsevation zum Besten wirklich gedient hat? Wenn durch diesen Brauch unglückliche Ehen die Regel gewesen wären, würden wohl mehr Nachrichten darüber auf unsere Zeit gekommen sein. Vielleicht ist in dem Steffiner Staatsarchiv unter den Eheakten des Konsistoriums dies und jenes darüber zu finden; unglückliche Ehen infolge der Konsevation werden immer nur Ausnahmen gewesen sein. Wenn sie eine Folge der Konsevation gewesen wären, würden ganz gewiß nicht die Geistlichen aller Gegenden immer wieder geschlossen für diesen alten Brauch, für diese löbliche Gewohnheit eingetreten sein.

Und sollte nicht die Konsevation auch dazu mitgeholfen haben, daß aus den evangelischen Pfarrhäusern eine unverhältnismäßig hohe Zahl Gelehrter hervorgegangen ist? Auf diesen Ruhmestitel wurde bei Gelegenheit des 400jährigen Jubiläums

des evangelischen Pfarrhauses besonders hingewiesen. Durch die Konsevation wurde es ganz unbeabsichtigt erreicht, daß die Söhne der Pfarrhäuser Generationen hindurch Pfarrer unter ihren Großvätern und weiteren Voreltern hatten, von denen sie die Lust an und auch die Begabung zu geistiger Beschäftigung erbt und gleichsam mit der Muttermilch eingesogen haben.

Im Obigen ist nur von der Konsevation der Pfarrwitwen und -köchter die Rede gewesen. Es gibt aber noch eine andere Art der Konsevation. Die Patrone mögen oft genug die von ihnen zu besetzenden Pfarren als ihr persönliches Eigentum angesehen und den Wunsch gehabt haben, die Pfarren bei ihrer Familie oder bei Personen, die ihnen sonst nahe standen, zu konseverieren. So schreibt Brunnemann<sup>48)</sup>: „Sed cavendum, ne hic mos ad alias personas extendatur, et ita deligatur, si patroni filiam vel ancillam vel netricem lotricemque ducat. Nam mos ille in favorem viduarum et filiarum pastorum fidorum toleratus ad alias personas extendi non debet, sed si id fiat, impune non ferat, qui jure patronatus ita abutitur.“

Ebenso redet Michaelis<sup>49)</sup> von dem Mißbrauch des Patronats bei der Stellenbesetzung: „wenn die Patrone die Pastoren nach ihren eigenen Lüsten wählen, rudes socios, buccones et blennos, unwissende Gesellen, Narrentheidinger, Schmeichler, die jener Speichellecker sind und nicht gelernt haben, was Augustinus lehrt: melius est pro veritate pati supplicium quam pro adulatione recipere beneficium, welche da etwa ihre Schreiber und Hausvoigde gewesen sind oder ihren Kindern das Abc gelehrt haben. Bevorab da sie zur Freye ihrer Köchin oder Stubenmädgens, die dem Junker bei Tag und Nacht gute Dienste getan haben und fere levem infamiae maculam haben, verstehen und er bieten, oder sich zu diesem oder jenem Interesse und Vorteil des Patronats verreverseieren.

Die Kanzel ist vor dir und deinesgleichen nicht,  
Lerne sonstn was, daß dir kein Brot gebricht.“

Michaelis würde dies nicht in seinen „pastor dioecesis recte dirigens“ aufgenommen haben, und zwar unter Konsevation der

48) Brunnemann, jus eccles. I I c. V § 16.

49) Michaelis, a. a. O. S. 257.



Pfarren, wenn nicht auch diese Art der Pfarrenbesetzung eine Art Konsevation genannt und öfter vorgekommen wäre.

Wenn die Pfarre durch die Nachfolge des Sohnes bei der Familie konseviert wurde, so ist das auch nur eine uneigentliche Konsevation. Der Sohn hätte ebensogut auf eine andere Pfarre kommen können. Auf der des Vaters hatte er allerdings liberum matrimonium. Wenn er Nachfolger des Vaters wurde, geschah es aus Zuneigung der Gemeinde zu der Familie. Auch heute noch wählt die Gemeinde oder der Patron gern den Sohn zum Nachfolger des Vaters.

Die eigentliche Konsevation der Pfarren aber ist die Erhaltung der Witwen oder Töchter bei der Pfarre. —

## Literaturbericht

(Alle auf die Kirchengeschichte Pommerns bezüglichen Neuerscheinungen sollen hier angezeigt und besprochen werden. Die Schriftleitung bittet um Einsendung von hierfür in Frage kommenden Büchern an Herrn Professor D. Dr. Beyer in Greifswald, Wolgaster Landstr. 81.)

**Paul Bendlin**, Pommersche Landes- und Kulturgeschichte in volkstümlicher Darstellung für Schule und Haus. Berlin: E. S. W. Meyer. 1929.

Im Verlage E. S. W. Meyer in Berlin, der sich die Pflege der pommerschen Literatur in sehr dankenswerter Weise zur Aufgabe gemacht hat, ist dieses Büchlein erschienen, das in ganz knapper Form einen Überblick darüber gibt, was Pommern im Rahmen der deutschen Kultur bedeutet. Die Vorgeschichte und die wichtigsten Ereignisse der politischen Geschichte des Landes unter Greifen- und Rananenfürsten und Hohenzollern werden kurz geschildert; es wird ein Bild Pommerns bei Beginn der Germanisierung gegeben. Den Kirchenhistoriker geht der Abschnitt „Klostergründungen und Ritterorden“ an, der freilich auch nur eine Aufzählung der wichtigsten Daten und Tatsachen geben kann. Das Wirken der Ritterorden in Pommern müßte einmal im Zusammenhang untersucht und dargestellt werden.

Im zweiten Teil des Büchleins wird ein sachlich geordneter Überblick über die verschiedenen Kulturgebiete Pommerns gegeben: Dörfer, Städte, Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Schule usw.; jedesmal mit einem geschichtlichen Unterbau. Im Kapitel „die Kirche“ werden die allerwichtigsten Grundzüge von deren Geschichte angegeben. Doch hätte neben Otto von Bambergs 1. Missionsreise die entscheidende 2. von 1128 mit dem Tag von Usedom notwendig genannt werden müssen. Der Streit zwischen Magdeburg und Gnesen um die kirchliche Oberhoheit über Pommern ist erwähnt, seine entscheidende Bedeutung für das Schicksal des Deutschtums in Pommern nicht. Wenn von den ersten evangelischen Generalsuperintendenten Runge genannt wird, so hat Knipstro darauf das gleiche Recht. Pommerns Schicksale im dreißigjährigen Kriege sind erwähnt. Aber daß Pommern auch am Pietismus und vollends an der Erweckungsbewegung einen starken Anteil gehabt hat, darf nicht ungesagt bleiben, wenn man Pommerns kirchliche Lage in der Gegenwart verstehen will. Dankenswert ist der Hinweis auf das eigentümliche Schicksal der Kirche im Draheimer Lande, welche die Reformation und die Gegenreformation als Teil Polens durchgemacht und dann nach einer eigentümlichen Zwitterstellung zwischen Polen und Brandenburg erst unter Friedrich dem Großen einen Erfolg ihrer Glaubensstreue geerntet hat.

Wenn der Verfasser am Schluß im Blick auf die Gegenwart schreibt, es sei notwendig „die evangelische Kirche gleich der katholischen schneller zu einer wahren Volkskirche umzugestalten“, so meint er damit wohl etwas durchaus Erstrebenswertes; aber er will doch wohl selbst kaum die rein hierarchische katholische Kirche als Vorbild einer evangelischen Volkskirche hinstellen?

Beyer.

Hans Kloer, Das Zisterzienserkloster Eldena in Pommern = Kunstwissenschaftliche Studien 1. Berlin: Deutscher Kunstverlag 1929.

Der Aufsatz des Herrn Professor Dr. Otto Schmitt, der dieses Heft unserer „Blätter“ einleitet, stellt eine so umfassende Würdigung der Ausgrabungsarbeit, die Hans Kloer im Einvernehmen mit dem Konservator der Ruine Eldena, Geheimrat Pro-

fessor D. Dr. Viktor Schulze und Professor Dr. Schmitt geleistet hat, und des Buches, in dem er den Ertrag dieser Arbeit veröffentlicht, dar, daß sich jedes ergänzende Wort erübrigt. In 4 Kapiteln, von denen das 2. das umfassendste ist, behandelt Kloer: I. die Geschichte des Klosters Eldena, II. die Beschreibung der Klosteranlage, III. Architekturstücke, Gräber und Grabplatten, IV. Eine stilkritische und baugeschichtliche Betrachtung. Besonders hingewiesen sei nur auf die Fülle köstlicher Aufnahmen der Ruine im Ganzen wie all ihrer aufrecht stehenden oder bei der Ausgrabung freigelegten Teile. Auch die Gemälde Caspar David Friedrichs sind wiedergegeben. Beyer.

**Ernst Biastoch, Vergangene Tage.** Aus dem Pfarrarchiv des Kirchspiels Tribsees. Zu beziehen durch den Verfasser in Tribfow bei Cammin.

Pastor Biastoch hat das Archiv seiner Pfarre Tribfow durchforscht und daraus allerlei für seine Gemeinde veröffentlicht — ein ausgezeichnetes Vorbild für viele Amtsgenossen, die in ihren Aktenschränken gleich fesselndes oder vielfach wertvolleres Material liegen haben. Nur ist es dringend erwünscht, daß solche Veröffentlichungen der gesamten Kirchengeschichtsforschung zugänglich gemacht werden. Unsere Zeitschrift steht fortan dafür offen (Sonderdrucke für den Vertrieb in den Gegenden oder Gemeinden, welche ein solcher Aufsatz besonders angeht, sind un schwer herzustellen, jedenfalls viel billiger als ein eigener Druck) und ihre Herausgeber sind zu jeder Beratung bereit. Erst aus einer Fülle solcher kleinen Einzeldarstellungen, wie die vorliegende eine ist, kann sich das Bild der Kirchengeschichte Pommerns im Ganzen zusammensetzen.

Die verschiedenen Quellen für die Geschichte seiner Gemeinde hat Biastoch ausgenutzt: Die Kirche selbst aus dem 15. Jahrhundert mit ihrer steinernen Sprache und dem schönen holzgeschnitzten Madonnenbild aus gleicher Zeit, die Glocken mit ihren Inschriften, die Kirchenchronik, die um 1740 ein fleißiger Pfarrer zusammentrug, die Kirchenbücher mit ihren vielen Eintragungen, aus denen sich mancherlei entnehmen läßt, alte Kirchenrechnungen, Regierungserlasse, Briefe, die sich im Original oder in Abschrift im Pfarrarchiv fanden (ob auch das Super-



intendenturarchiv ausgenutzt ist?). Der Ertrag dieser Arbeit ist in fesselnder Weise zu einer Darstellung der Schicksale der Gemeinde unter ihren verschiedenen Geistlichen zusammengefaßt. Zum Schluß sind eine ganze Anzahl von Eintragungen aus den Tauf-, Trau- und Sterberegistern wörtlich wiedergegeben, was sehr dankenswert ist. Die einzelne Bemerkung, die der Pastor in sein Kirchenbuch geschrieben, besagt meist nicht viel. Aber alle zusammen geben sie doch ein lebendiges Bild vom kirchlichen Leben.

Beyer.

## Chronik

### Freizeit in Groß-Bünzow.

In den Tagen vom 22.—24. Mai hat wieder wie alljährlich eine Freizeit der Luthergesellschaft in Groß-Bünzow und seiner Umgebung stattgefunden. Das Gutshaus von Bömitz nahm den kleinen Kreis von Gästen, der sich zusammengefunden hatte, in der gastlichsten Weise auf. Ein Teenamittag vereinte die Teilnehmer bei Herrn und Frau von Quistorp in Erenzow. Einen besonders festlichen Charakter bekamen die Tage auch durch die Teilnahme von Herrn Generalsuperintendent D. Kähler.

Der Gegenstand der Besprechungen war in diesem Jahre nicht so sehr die Kirchengeschichte Pommerns als die Lage unserer Zeit im Lichte des Glaubens Luthers. Professor D. Beyer leitete die Tagung mit einem Ueberblick über die Grundbewegungen des geistigen und religiösen Lebens in der Gegenwart ein. Professor D. Baumgärtel rief mit seinem Vortrage über „das Alte Testament in den geistigen Strömungen unserer Zeit“ eine sehr lebendige Aussprache hervor. Generalsuperintendent D. Kähler sprach über Religiosität und Kirchlichkeit und rührte damit an die innersten Probleme evangelischen Glaubenslebens, das in der Stille wächst und sich doch nur in der Gemeinschaft recht entfalten kann. Lic. Laag berichtete über die neuesten Vorgänge in der katholischen Kirche, ihre Stellung in den verschiedenen Gebieten der Welt, ihre Ausöhnung mit Italien und die Konkordatsverhandlungen mit Preußen. Ein gemeinsamer Gottesdienst vereinte die Teilnehmer der Tagung mit ihren Gastgebern aus der Gemeinde im Kirchlein zu Rubkow. Professor Beyer predigte über Lk. 12, 54—56.



## **Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus**

herausgegeben von

Paul Althaus, Karl Barth und Karl Heim.

Es erscheint jährlich eine Reihe von 4 Bänden im Gesamtumfang von 40 bis 50 Bogen. Die Subscription kann mit jedem Bande beginnen und verpflichtet zur Abnahme von 4 aufeinanderfolgenden Bänden. Der Subscriptionspreis ist so niedrig gehalten, daß der Einzelverkaufspreis mindestens 30 % höher ist. Bisher sind erschienen:

### Erste Reihe

- Bd. I Paul Althaus: *Communio sanctorum. Die Gemeinde im lutherischen Kirchengedanken.* In Subscription geh. *RM* 2.40, einzeln geh. *RM* 3.20.
- Bd. II Gerhard Friede: *Der religiöse Sinn der Klassik Schillers.* In Subscription geh. *RM* 7.30, geb. *RM* 8.50, einzeln geh. *RM* 9.50, geb. *RM* 11.—.
- Bd. III Otto Friede: *Die Christologie des Johann Brenz.* In Subscription geh. *RM* 7.—, geb. *RM* 8.50, einzeln geh. *RM* 9.20, geb. *RM* 11.—.
- Bd. IV Theodor Heckel: *Exegese und Metaphysik bei Richard Rothe.* In Subscription geh. *RM* 4.50, geb. *RM* 5.50, einzeln geh. *RM* 7.—, geb. *RM* 8.50.

### Zweite Reihe

- Bd. I Hermann Diem: *Philosophie und Christentum bei Sören Kierkegaard.* In Subscription geh. *RM* 9.50, geb. *RM* 11.—, einzeln geh. *RM* 12.—, geb. *RM* 14.—.
- Bd. II Walther von Loewenich: *Luthers theologia crucis.* In Subscription geh. *RM* 6.90, geb. *RM* 8.50, einzeln geh. *RM* 9.50, geb. *RM* 11.50.
- Bd. III Paul Schempp: *Luthers Stellung zur Heiligen Schrift.* In Subscription *RM* 2.50, einzeln *RM* 3.50

In Vorbereitung:

Martha Wollenweber: *Theologie und Politik bei A. F. C. Vilmar.*

Spürri: *Das Incoordinable.*

---

**Chr. Kaiser Verlag München**